Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich für das Jahr 2026, gültig ab 15. September 2026

LANDESVERWALTUNGSGERICHT NIEDERÖSTERREICH

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt
Geschäftsfall

§ 1. Geschäftsfall

2. Abschnitt
Zuweisung der Geschäftsfälle

§ 2. Zuweisung der Geschäftsfälle – Allgemeines
§ 3. Zuweisung zusammenhängender Geschäftsfälle
§ 4. Sonderfälle der Zuweisung
§ 5. Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

3. Abschnitt
Wertung der Geschäftsfälle

§ 6. Wertung der Geschäftsfälle – Verwaltungsstrafverfahren
§ 7. Wertung der Geschäftsfälle – Administrativverfahren
§ 8. Wertung der Geschäftsfälle – Sonderbestimmungen
§ 9. Punkteberechnung, Punktesaldo und Verfügbarkeiten

4. Abschnitt
Zusammenhangsregelungen

§ 10. Zusammenhängende Geschäftsfälle – Allgemeine Bestimmungen
§ 11. Zusammenhängende Geschäftsfälle – Besondere Bestimmungen
§ 12. Besondere Zuweisungsregeln
§ 13. Annexzuständigkeiten

5. Abschnitt
Zuweisungssperren

§ 14. Zuweisungssperren
§ 15. Besondere Zuweisungssperren
§ 16. Massenverfahren

6. Abschnitt
Vertretungsregelungen

§ 17. Vertretung – Allgemeine Regelungen
§ 18. Vertretung in Senatsverfahren
§ 19. Vertretung bei fortgesetzten Verfahren
§ 20. Besondere Regelungen über die Vertretung - Zuweisungsgruppe B1. (VGR)
§ 21. Befangenheit und Verhinderung von Richtern

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 22. Sitz der belangten Behörde
§ 23. Geschäftsabteilungen
§ 24. Inkrafttreten und Übergangsregelungen
§ 25. Sprachliche Gleichbehandlung

II. Besonderer Teil

A. Fachbereich Bau-, Anlagen- und Umweltrecht

A1. Zuweisungsgruppe - ITR – Infrastruktur und Technik
A2. Zuweisungsgruppe BAU – Baurecht
    A2a. Untergruppe BAU-Sen – Baurecht Senatsverfahren
A3. Zuweisungsgruppe GEW – Gewerberecht-Anlagen und Gewerbestrafrecht
A4. Zuweisungsgruppe AUR – Abfallwirtschaft und Umwelt
A5. Zuweisungsgruppe WAS – Wasserrecht
A6. Zuweisungsgruppe AHI – Auskunftsrecht, Umweltinformation und Umwelthaftung
A7. Zuweisungsgruppe EBR – Eisenbahnrecht
A8. Zuweisungsgruppe ALG – Altlastensanierung

B. Fachbereich Wirtschaft und Verkehr

B1. Zuweisungsgruppe VGR – Vergabe
B2. Zuweisungsgruppe BER – Gewerbliches Berufsrecht
B3. Zuweisungsgruppe GSP – Glücksspielrecht
B4. Zuweisungsgruppe FIN – Finanzrecht
B5. Zuweisungsgruppe Besonderes Verkehrsrecht – BVR
B6. Zuweisungsgruppe Güterbeförderungsrecht (GBR)

B7. Zuweisungsgruppe Werkstattverfahren (WKS)

C. Fachbereich Persönliche Rechte

C1. Zuweisungsgruppe DIR- Dienstrecht
    C1a. Untergruppe Landesbedienstete – Senatsverfahren (DIR-LB-Sen)
    C1b. Untergruppe Landeslehrpersonen – Senatsverfahren (DIR-LL-Sen)
    C1c. Untergruppe Gemeindebedienstete – Senatsverfahren (DIR-GDB-Sen)
    C1d. Untergruppe Freiwillige Feuerwehr – Senatsverfahren (DIR-FF-Sen)
    C1e. Untergruppe Landeslehrer (DIR-LL-ER)
    C1f. Untergruppe Landesbedienstete - Einzelrichter (DIR-LB-ER)
    C1g. Untergruppe Gemeindebedienstete - Einzelrichter (DIR-GDB-ER)
C2. Zuweisungsgruppe ASR – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
C3. Zuweisungsgruppe SZG – Sozial- und Gleichbehandlungsrecht
C4. Zuweisungsgruppe APK – Apotheken und Krankenanstalten
C5. Zuweisungsgruppe LGR – Lebensmittel- und Gesundheitsrecht
C6. Zuweisungsgruppe BUK – Bildung und Kultur
C7. Zuweisungsgruppe Recht der freien und sonstigen Berufe und Kammern – RFB
C8. Epidemierecht (VGE)

D. Fachbereich Landwirtschaft und Natur

D1. Zuweisungsgruppe BOR – Bodenreform
D2. Zuweisungsgruppe GRV – Grundverkehr
D3. Zuweisungsgruppe RDN– Recht der Natur und Landwirtschaft
D4. Zuweisungsgruppe TTR– Tierrecht

E. Fachbereich Innere Verwaltung und Sonstiges

E1. Zuweisungsgruppe FAR – Fremden- und Aufenthaltsrecht

E2. Zuweisungsgruppe FPG – Fremdenpolizeiliche Verfahren

E3. Zuweisungsgruppe ORD – Ordnungsrecht

E4. Zuweisungsgruppe MRB – Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden

E5. Rechtsmittelsenat (RMS)

F. Fachbereich und Zuweisungsgruppe SUB – Subsidiäre Zuweisung

G. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W1– Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern

H. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W2 – Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern

J. Fachbereich und Zuweisungsgruppe AVR – Allgemeines Verkehrsrecht

Anhang: Übersicht Geschäftsabteilungen

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 11. September 2026 gemäß § 9 in Verbindung mit § 18 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG) folgende

Geschäftsverteilung für das Jahr 2026, gültig ab 15. September 2026

beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt

Geschäftsfall

§ 1 (1) Ein Geschäftsfall ist nach Einlangen einer Beschwerde oder eines Antrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.

(2) Bei Bescheidbeschwerden und Vorlageanträgen betreffend Beschwerdevorentscheidungen richtet sich die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der angefochtenen Bescheide: Pro Bescheid wird, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, ein Geschäftsfall zugewiesen, unabhängig von der Zahl der Verfahrensparteien oder der Beschwerdeführer. Im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde wird hierbei auf den erstinstanzlichen Bescheid abgestellt

(3) Soweit in der Geschäftsverteilung, insbesondere in ihrem § 12 nichts anderes bestimmt ist, gelten als nur ein Bescheid im Sinne des Abs. 2 auch:

a. mehrere bescheidmäßige Erledigungen, die in einem einzigen Dokument ausgefertigt sind, oder

b. inhaltlich idente Bescheidausfertigungen, die sich nur durch den Adressaten unterscheiden.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 bildet in der Zuweisungsgruppe D1. (BOR) jede Beschwerde im Sinne des Art. 130 B-VG einen separaten Geschäftsfall. In der Zuweisungsgruppe C4. (APK) bildet jeder Konzessionsantrag nach dem Apothekengesetz, über den im angefochtenen Bescheid abgesprochen wurde, einen separaten Geschäftsfall. In der Zuweisungsgruppe A7. (EBR) bildet jede vom angefochtenen Bescheid betroffene Eisenbahnkreuzung einen separaten Geschäftsfall.

(5) Bei Säumnisbeschwerden richtet sich die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der verfahrenseinleitenden Anträge im behördlichen Verfahren, betreffend derer die Verletzung der Entscheidungspflicht behauptet wird.

(6) Bei Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG wird je eingelangtem Beschwerdeschriftsatz ein Geschäftsfall zugewiesen, es sei denn, ein solcher Schriftsatz bezieht sich auf dieselbe behauptete Maßnahme bzw. Rechtswidrigkeit wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall betreffend denselben Beschwerdeführer.

2. Abschnitt

Zuweisung der Geschäftsfälle

Zuweisung der Geschäftsfälle - Allgemeines

§ 2 (1) Zuweisungen erfolgen mit dem System AVS („Aktenverteilungssystem“) des Bundesministeriums für Justiz/Bundesrechenzentrums.

(2) Alle an einem Kalendertag eingelangten Geschäftsfälle werden am nächstfolgenden Tag mit Amtsstunden zugewiesen. Dabei werden Geschäftsfälle, die an Kalendertagen ohne Amtsstunden eingelangt sind, gemeinsam mit den Geschäftsfällen des letzten Kalendertags mit Amtsstunden zugewiesen.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die Geschäftsfälle den einzelnen Zuweisungsgruppen und Untergruppen gemäß dem Besonderen Teil zugeordnet und innerhalb jeder Zuweisungsgruppe und Untergruppe alphabetisch gereiht (§ 5). Dann werden die Geschäftsfälle in den Zuweisungsgruppen A1. bis J. den Richtern in alphabetischer Reihung der Geschäftsfälle mit AVS zugewiesen.

(4) Soweit in einer Zuweisungsgruppe administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle getrennt zugewiesen werden, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle. Bei Zuweisungsgruppen, die in regional abgegrenzte Untergruppen gegliedert sind, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle aller dieser Untergruppen vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle.

(5) Soweit im Besonderen Teil für eine Zuweisungsgruppe (Zuweisungsuntergruppe) eine **dynamische** Zuweisung vorgesehen ist, erfolgt die Zuweisung in der jeweiligen Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe auf Basis des Punktesaldos nach dem Zufallsprinzip mit der Maßgabe, dass nur jene Richter (Senate) für eine Zuweisung in Betracht kommen, deren Punktesaldo innerhalb einer Bandbreite von 0,01 Punkten (gemessen am niedrigsten Wert) liegt.

(6) Soweit im Besonderen Teil für eine Zuweisungsgruppe (Zuweisungsuntergruppe) eine Zuweisung **nach Anteilen** vorgesehen ist, erfolgt die Zuweisung in der jeweiligen Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe nach dem Zufallsprinzip mit der Maßgabe, dass je Aktentyp (§ 2 Abs. 9) auf die vorgesehenen Richter/Senate eine Zahl an Geschäftsfällen entfällt, die ihrem vorgesehenen Anteil entspricht. Einem Richter (Senat) wird dabei nicht zugewiesen, wenn durch eine solche Zuweisung die maximale Abweichung von eins erreicht oder überschritten würde.

(7) Soweit im Besonderen Teil für eine Zuweisungsgruppe (Zuweisungsuntergruppe) eine Zuweisung **in der Zuweisungsreihenfolge** vorgesehen ist, wird die Zuweisung immer bei dem Richter/Senat fortgesetzt, der auf jenen Richter/Senat folgt, dem zuletzt ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, wobei im Besonderen Teil vorgesehene Auslassungen zu berücksichtigen sind (Grundsatz der fortlaufenden Zuweisung).

(8) Soweit in dieser Geschäftsverteilung eine **direkte Zuweisung** eines Geschäftsfalles vorgesehen ist, erfolgt diese, in dem der Geschäftsfall dem entsprechenden Richter unmittelbar ohne Anwendung des Zufallsprinzips zugewiesen und die entsprechende Wertung vergeben wird.

(9) Ein Aktentyp im Sinne dieser Geschäftsverteilung stellt die Kombination aus Zuweisungsgruppe (Zuweisungsuntergruppe) – soweit im Besonderen Teil vorgesehen nach Administrativverfahren und Strafverfahren unterschieden – und dem für den jeweiligen Geschäftsfall zu vergebenden Punktewert dar.

(10) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B1. (VGR), der Zuweisungsgruppe E1. (FAR-H), der Untergruppe FP-H (Zuweisungsgruppe E2. – FPG) und solche nach § 7a Epidemiegesetz 1950 (Zuweisungsgruppe C8. [VGE]) sind unmittelbar nach Einlangen zuzuweisen.

Zuweisung zusammenhängender Geschäftsfälle

§ 3 (1) Soweit in §§ 10 ff oder im Besonderen Teil die Zuweisung von Geschäftsfällen kraft Zusammenhanges an bestimmte Richter vorgesehen ist, erfolgt dies durch direkte Zuweisung in der betreffenden Zuweisungsgruppe/Untergruppe, bei Zuweisung nach Anteilen (§ 2 Abs. 6; soweit für den betreffenden Richter in der jeweiligen Zuweisungsgruppe bzw. – wo vorgesehen – Zuweisungsuntergruppe eine Zuständigkeit laut Besonderem Teil vorgesehen ist) und bei Zuweisung in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7) unter Anrechnung auf diese.

(2) Wenn ein Geschäftsfall aufgrund eines Zusammenhanges einem bestimmten Richter zuzuweisen ist und gehört der Richter der Zuweisungsgruppe bzw. Zuweisungsuntergruppe, welcher der Geschäftsfall zuzurechnen ist, nicht an, so ist der Geschäftsfall direkt (§ 2 Abs. 8) zuzuweisen.

Sonderfälle der Zuweisung

§ 4 (1) Ist ein Geschäftsfall nicht im Sinne dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden, gilt er als ursprünglich nicht zugewiesen. Er ist wie ein neu einlangender Geschäftsfall mittels AVS zuzuweisen. Erfolgte lediglich eine falsche Wertung, ist hingegen nur diese zu korrigieren. Sämtliche anderen Zuweisungen bleiben dadurch unberührt.

(2) Werden einem Richter Geschäftsfälle gemäß § 4 Abs. 2 NÖ LVGG abgenommen, werden diese, sofern der Ausschuss nichts anderes bestimmt, an dem der Beschlussfassung im Ausschuss folgenden Tag in die tägliche Zuweisung aufgenommen und wie neu einlangende Geschäftsfälle mittels AVS zugewiesen. Sofern der Ausschuss eine ausdrückliche Zuweisung an einen namentlich bestimmten Richter beschließt, wird – sofern der Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt – der zugewiesene Geschäftsfall bei diesem gewertet und, sofern der betreffende Richter eine Zuständigkeit in dieser Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe hat, in dieser zugewiesen und gegebenenfalls auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet. Sofern der Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt, entsteht bei dem Richter, dem ein Geschäftsfall abgenommen wird, keine Änderung des Punktesaldos.

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

§ 5 (1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren ist auf den Familiennamen des im behördlichen Verfahren Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren ist abzustellen auf

- den Familiennamen, den Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Antragstellers.

Abweichend davon ist bei amtswegigen Verfahren abzustellen auf

- den Familiennamen, den Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Betroffenen.

Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihung der Vornamen maßgeblich.

(3) Lassen sich Vor- und Familiennamen nicht zweifelsfrei feststellen, ist auf jenen Namen abzustellen, der alphabetisch erstgereiht ist.

(4) Sind alle in den Abs. 1 bis 3 geregelten Bezeichnungen bei zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen identisch, erfolgt die Reihung nach dem Datum des angefochtenen Bescheids, wobei ältere Bescheide vor jüngeren gereiht werden; ergibt sich auch dadurch keine Reihung, dann ist wie folgt vorzugehen:

- in Verwaltungsstrafverfahren wird nach dem früheren vorgeworfenen Tatzeitpunkt (bzw. Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums) gereiht;
- sofern sich auch dadurch keine Reihung ergibt sowie in allen anderen Verfahren werden die Geschäftsfälle als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Richter zugewiesen.

3. Abschnitt

Wertung der Geschäftsfälle

Wertung der Geschäftsfälle - Verwaltungsstrafverfahren

§ 6 (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle mit 2 Punkten gewertet.

(2) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
- Führerscheingesetz
- Meldegesetz 1991
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
- NÖ Hundeabgabegesetz 1979
- NÖ Hundehaltegesetz
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz
- sowie alle verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle, die den Zuweisungsgruppen C8. (VGE) und J. (AVR) zuzurechnen sind,

werden mit einem Punkt gewertet.

(3) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

a. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
b. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
c. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, sofern im angefochtenen Straferkenntnis als Strafnorm (auch) dessen § 29 angeführt ist

d. Mineralrohstoffgesetz
e. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

werden mit drei Punkten gewertet.

(4) Enthält ein angefochtenes Straferkenntnis fünf oder mehr Spruchpunkte, wird der Geschäftsfall mit einem Zusatzpunkt gewertet. Enthält es zehn oder mehr Spruchpunkte, wird der Geschäftsfall mit einem weiteren Zusatzpunkt gewertet. Im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 4 ist bei der Zählung der Spruchpunkte nur auf jene abzustellen, die zum jeweils getrennt zugewiesenen Geschäftsfall gehören.

(5) Enthält ein angefochtenes Straferkenntnis einen Ausspruch über die Abschöpfung der Bereicherung (zB § 80 Abs. 3 AWG), wird der Geschäftsfall mit 4 Punkten gewertet.

Wertung der Geschäftsfälle – Administrativverfahren

§ 7 (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden administrativrechtliche Geschäftsfälle mit 2 Punkten gewertet.

(2) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

a. Grundsteuergesetz 1955
b. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
c. NÖ Hundeabgabegesetz 1997
d. NÖ Hundehaltegesetz
e. NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994
f. NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz
g. NÖ Tourismusgesetz 2023

werden mit einem Punkt gewertet.

(3) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

a. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
b. Forstgesetz 1975
c. Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
d. Informationsfreiheitsgesetz
e. Kommunalsteuergesetz 1993
f. Kraftfahrliniengesetz
g. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
h. NÖ Auskunftsgesetz
i. NÖ Bauordnung 2014, sofern als Rechtsgrundlage im angefochtenen (sofern dort keine entsprechenden Rechtsgrundlagen angegeben sind, im erstinstanzlichen) Bescheid ausschließlich deren §§ 29, 34 und/oder 35, gegebenenfalls ergänzt durch Kostenaussprüche nach §§ 76-78 AVG, angeführt sind
j. NÖ Bauordnung 2014 in Abgabenangelegenheiten
k. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
l. NÖ Informationsgesetz 2025
m. NÖ Jagdgesetz 1974
n. NÖ Kanalgesetz 1977 in Abgabenangelegenheiten

o. NÖ Naturschutzgesetz 2000
p. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in Abgabenangelegenheiten
q. NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 31 bis 38 stützt
r. NÖ Sozialhilfegesetz 2000, soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen
s. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
t. Umweltinformationsgesetz
u. Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
v. alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe B2. (BER) zuzurechnen sind
w. alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe B8. (WKS) zuzurechnen sind
x. alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe C7. (RFB) zuzurechnen sind
y. alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe E1a. (FAR-H) zuzurechnen sind

werden mit 3 Punkten gewertet.

(4) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

a. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
b. Altlastensanierungsgesetz
c. Apothekengesetz
d. Bundesstraßengesetz 1971
e. Denkmalschutzgesetz
f. NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
g. Eisenbahngesetz 1957
h. Gewerbeordnung 1994 – Anlagenrecht (Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe A3.[GEW])
i. Luftfahrtgesetz
j. Mineralrohstoffgesetz
k. NÖ Bauordnung 2014; jeweils soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen;
l. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
m. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 26 bis 28 und/oder 45 bis 47 und/oder 51 bis 53 stützt
n. NÖ Krankenanstaltengesetz, mit Ausnahme von Geschäftsfällen, bei denen sich der angefochtene Bescheid ausschließlich auf dessen §§ 44 bis 48 stützt
o. NÖ Raumordnungsgesetz 2014, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
p. NÖ Sozialhilfegesetz 2000, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 49 bis 54a stützt
q. NÖ Straßengesetz 1999
r. Schifffahrtsgesetz
s. Starkstromwegegesetz 1968
t. NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz ausgenommen Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
u. Wasserrechtsgesetz 1959

v. Geschäftsfälle nach § 5 NÖ Spielautomatengesetz
w. alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe C1. (DIR), mit Ausnahme solcher nach dem NÖ Feuerwehrgesetz
x. alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe D1. (BOR)

werden mit 4 Punkten gewertet.

Wertung der Geschäftsfälle – Sonderbestimmungen

§ 8 (1) Maßnahmenbeschwerden, ausgenommen jene, die nach der Zuweisungsgruppe E2. (FPG) zugewiesen werden, werden mit 4 Punkten gewertet. Davon abweichend werden Maßnahmenbeschwerden, die sich ausschließlich gegen eine Maßnahme gemäß §§ 38 und/oder 38a Sicherheitspolizeigesetz richten, mit 3 Punkten gewertet.

(1a) Richtlinienbeschwerden werden, sofern sie nicht im gleichen Schriftsatz wie eine Maßnahmenbeschwerde vorgebracht werden, mit einem Punkt gewertet.

(2) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe E2. (FPG) werden mit 2 Punkten gewertet.

(3) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim Berichterstatter mit 3 Punkten gewertet.

(4) Geschäftsfälle nach Art. 130 Abs. 2a Bundes-Verfassungsgesetz werden mit 2 Punkten gewertet.

(5) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe E4. lit b) (MRB; Europäische Ermittlungsanordnungen) werden mit einem Punkt bewertet.

(6) Die in § 13 geregelten Annexfälle werden nicht gewertet. Abweichend davon werden jedoch:

- Geschäftsfälle betreffend Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt wurden, mit einem Punkt gewertet;
- Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Verfahrenshilfe für ein Verfahren vor dem NÖ LVwG, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem Verfahren des NÖ LVwG und auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des NÖ LVwG mit einem Punkt gewertet.

(7) Senats-Geschäftsfälle werden mit der in § 7 vorgesehenen Punktezahl beim Berichterstatter gewertet. Solche Geschäftsfälle werden zusätzlich

- beim Senatsvorsitzenden, der nicht gleichzeitig Berichterstatter ist, mit 2 Punkten ohne Anrechnung auf Anteile (§ 2 Abs. 6) bzw. eine Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7) gewertet
- beim Senatsvorsitzenden, der gleichzeitig Berichterstatter ist, mit einem Zusatzpunkt ohne weitere Anrechnung auf Anteile (§ 2 Abs. 6) bzw. eine Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7) gewertet
- beim Beisitzer mit einem Punkt ohne Anrechnung auf Anteile (§ 2 Abs. 6) bzw. eine Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7) gewertet

Geschäftsfälle gemäß Abs. 6 werden – sofern sie vom Senat zu erledigen sind - beim Vorsitzenden und beim Beisitzer jeweils mit 0,5 (Zusatz-)Punkten gewertet.

(8) Ist ein Geschäftsfall zuzuweisen, dem nach dieser Geschäftsverteilung keine Wertung beizumessen ist, und ist er nicht aufgrund eines Zusammenhanges „direkt“ zuzuweisen, wird er zwecks Ermittlung des zuständigen Richters/Senats mit einem Wert von 0,01 Punkten zugewiesen.

(9) Soweit in den vorstehenden Absätzen bei der Wertung von Geschäftsfällen auf bestimmte, dort angeführte gesetzliche Bestimmungen abgestellt wird, bleiben sonstige im angefochtenen Bescheid angeführte, für die materielle Beurteilung des Geschäftsfalls nicht maßgebliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere solche verfahrensrechtlicher oder zuständigkeitsbegründender Art, unberücksichtigt.

Punkteberechnung, Punktesaldo und Verfügbarkeiten

§ 9 (1) Für die Zwecke der Punkteberechnung in AVS werden die in dieser Geschäftsverteilung geregelten Punktewerte (§§ 6-8) mit dem Faktor 100 multipliziert.

(2) Die Punkteberechnung in AVS erfolgt derart, dass dem als zuständig ermittelten Richter die in dieser Geschäftsverteilung festgelegten Punktewerte (§§ 6-8) gutgeschrieben und allen anderen Richtern ein anteilsmäßiger Punktewert abgezogen wird.

(3) Der Punktesaldo eines Richters ist die (positive bzw. negative) Abweichung vom Durchschnittswert 0.

(4) Für die Zwecke der Aktenzuweisung mittels AVS werden die Verfügbarkeiten der Richter wie folgt festgelegt und diese bei der Zuweisung von Geschäftsfällen nur im genannten Ausmaß berücksichtigt:

- Präsident Dr. Segalla und Vizepräsident HR Dr. Grubner: 20 %
- HR Mag. Dusatko, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl: 50 %
- Mag. Baumgartner: 50%, ab der täglichen Zuweisung für den 1. Oktober 2026 62,5%
- Dr.in Enengel-Binder: 50% bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026
- Mag.a Victoria-Sophie Strasser, LL.M: 50 % ab der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026 bis zur täglichen Zuweisung für den 29. Dezember 2026
- Leiter der Evidenzstelle Dr. Novak, LL.M.: 33%
- Mag. Eichberger, LL.M.: 67 %
- Obmann der Dienststellenpersonalvertretung HR Mag. Gibisch, Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner: 75 %
- Leiter der Außenstelle Wiener Neustadt: HR Mag. Gernot Weber 80 %
- Stv. Obmann der Dienststellenpersonalvertretung HR Mag. Hubmayr, Leiter der Außenstelle Zwettl HR Dr. Schwarzmann sowie Leiter der Außenstelle Mistelbach, HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.: 90 %

alle anderen Richterinnen und Richter: 100 %

4. Abschnitt

Zusammenhangsregelungen

Zusammenhängende Geschäftsfälle – Allgemeine Bestimmungen

§ 10 (1) Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die auf Grund einer höchstgerichtlichen Entscheidung fortzusetzen sind, werden direkt (§ 2 Abs. 8) jenem Richter bzw. Senat zugewiesen, der die angefochtene verfahrensabschließende Erledigung erlassen hat, und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(2) Geschäftsfälle, die ein aufgrund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetztes behördliches Verfahren betreffen, werden direkt (§ 2 Abs. 8) jenem Richter bzw. jenem Senat zugewiesen, die oder der bereits für das ursprüngliche Verfahren zuständig war und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden administrativrechtliche Geschäftsfälle bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. des Antragsstellers/Betroffenen (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe, die belangte Behörde dieselbe ist oder es sich um Behörden derselben Gemeinde bzw. desselben Gemeindeverbandes handelt und die derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind, wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall, bei dem noch keine verfahrensabschließende Erledigung ergangen ist, demselben Richter/Senat zugewiesen. Sinngemäß gilt dies auch für Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden.

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, die beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am gleichen Tag einlangen, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, und die derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind,– ausgenommen in den Zuweisungsgruppen B3. (GSP), B5. (BVR), B6. (GBR), C2. (ASR), C8. (VGE) und J. (AVR) – demselben Richter zugewiesen.

(5) Als „abschließend erledigt“ gilt ein Geschäftsfall im Sinne dieser Geschäftsverteilung dann, wenn ein Erkenntnis und/oder ein Beschluss, mit welchem über den zugewiesenen Geschäftsfall zur Gänze abgesprochen wurde, (gegebenenfalls in gekürzter Form) ausgefertigt und abgefertigt wurde.

(6) Wären bei einem zuzuweisenden Geschäftsfall mehrere Zusammenhangsregeln nach den §§ 10 und 11 anzuwenden, bestehen folgende Vorrangregelungen:

a. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 gehen stets vor;
b. Darüber hinaus gehen Zusammenhangsregeln nach § 11 den Zusammenhangsregeln nach § 10 vor;
c. Besteht auch nach Anwendung dieser Vorrangregeln ein Widerspruch, werden die Zusammenhangsregeln in jener Reihenfolge angewendet, in der sie in der Geschäftsverteilung geregelt sind. Bestehen Zweifel, so geht stets jene Zusammenhangsregel, die auf einen konkreten inhaltlichen Bezug der Geschäftsfälle abstellt, einer allgemeiner gefassten Zusammenhangsregel vor;

d. Ergibt sich bei einer Zuweisung ein Zusammenhang nach derselben Zusammenhangsregelung zu mehreren Geschäftsfällen, die unterschiedlichen Richtern zugewiesen sind, so geht der Zusammenhang zum zeitlich letztzugewiesenen Geschäftsfall vor.

(7) Ausgenommen die Fälle des § 10 Abs. 1 und 2 liegt ein Zusammenhang iSd §§ 10 und 11 nicht mehr vor, wenn der Richter, dem das Zusammenhangsverfahren zuzuweisen wäre, nach dem Besonderen Teil im Zeitpunkt der Zuweisung in der betreffenden Zuweisungsgruppe (nicht jedoch bloß in der betreffenden regionalen Untergruppe) nicht mehr vorgesehen ist.

Zusammenhängende Geschäftsfälle – Besondere Bestimmungen

§11 (1) Geschäftsfälle aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), die

- am gleichen Tag einlangen
- bei denen die belangte Behörde dieselbe ist
- und bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. der oder des Beschuldigten (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe ist,

werden demselben Richter zugewiesen.

(2) Ein Geschäftsfall aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), der am gleichen Tag einlangt wie ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) betreffend dieselbe bestrafte bzw. betroffene Person, ist als zusammenhängender Geschäftsfall jenem Richter zuzuweisen, dem der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zugeordnete Geschäftsfall zugewiesen wurde.

(3) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950, die denselben Tatort (nach Gemeinde und Orts-/ Straßenbezeichnung) und dieselbe Tatzeit (nach Kalendertag) wie ein bereits nach einem derselben Gesetze zugewiesener verwaltungsstrafrechtlicher Geschäftsfall betreffen, werden demselben Richter zugewiesen. Als Geschäftsfälle, zu denen ein Zusammenhang herzustellen ist, sind nur jene zu berücksichtigen, die im Jahr 2025 zugewiesen wurden. Bis zur täglichen Zuweisung für den 31. Jänner 2025 sind zudem auch jene Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2024 zugewiesen wurden.

(4) Zur *Zuweisungsgruppe A3 (GEW)*: Enthält ein Bescheid sowohl einen administrativrechtlichen Spruchpunkt nach der Gewerbeordnung 1994 als auch einen administrativrechtlichen Spruchpunkt nach der NÖ Bauordnung 2014, und werden beide Spruchpunkte angefochten, gilt Folgendes: Für die Zwecke der Zuweisung liegen zwei (gesondert zu wertende) zusammenhängende administrativrechtliche Geschäftsfälle vor. Zunächst erfolgt für den Spruchpunkt nach der Gewerbeordnung 1994 eine Zuweisung des Geschäftsfalles entsprechend der Vorgaben des Besonderen Teils in der Zuweisungsgruppe A3 (GEW). Demselben Richter wird sodann auch der weitere Geschäftsfall für den Spruchpunkt nach der NÖ Bauordnung 2014, ebenso in der Zuweisungsgruppe A3, zugewiesen (unabhängig davon, ob er in der Zuweisungsgruppe A2 angeführt ist oder nicht). Die Zuweisung des zweiten Geschäftsfalles erfolgt direkt (§ 2 Abs 8). § 12 Abs 4 gilt nicht.

(5) In der *Zuweisungsgruppe B3. (GSP)* werden Geschäftsfälle, bei denen die zu Grunde liegende Kontrollhandlung durch Organe der Finanzpolizei am selben Kalendertag (falls das Verfahren nicht auf einer Kontrolle durch die Finanzpolizei, sondern auf einer Anzeige einer anderen Person beruht: am selben Tag der Anzeige) und am selben Ort der Kontrolle (Geschäftslokal, etc.; falls das Verfahren auf einer Anzeige einer anderen Person als der Finanzpolizei beruht, am selben Ort der vorgeworfenen Tathandlung) stattgefunden hat, wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Bescheid nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen.

(6) In der *Zuweisungsgruppe B5. (BVR)* werden Geschäftsfälle, die dieselbe Person (§ 5) betreffen wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Weiters werden Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe BVR demselben Richter zugewiesen, wenn bei diesem Richter betreffend dieselbe Person (§ 5) bereits ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe BVR anhängig war, der dieselbe, dem zuzuweisenden Geschäftsfall zugrundeliegende verwaltungsstrafrechtliche Übertretung betroffen hat.

(7) In den *Zuweisungsgruppen B6. (GBR) und C2. (ASR)* werden jeweils verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, bei denen der zu Grunde liegende Ort der Betretung (nach Gemeinde und Orts-/Straßenbezeichnung) und der Tag der Betretung derselbe sind wie bei einem bereits zugewiesenen Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Straferkenntnis und der Anzeige (dem Strafantrag) nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen. Als Geschäftsfälle, zu denen ein Zusammenhang herzustellen ist, sind nur jene zu berücksichtigen, die im Jahr 2026 zugewiesen wurden. Bis zur täglichen Zuweisung für den 31. Jänner 2026 sind zudem auch jene Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2025 zugewiesen wurden.

(8) In der *Zuweisungsgruppe C3. (SZG)* werden Geschäftsfälle nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, die einen Kostenersatz unterschiedlicher Verpflichteter für entstandene Kosten der Sozialhilfe ein- und derselben Person betreffen, bezüglich der bereits ein Geschäftsfall zugewiesen ist, demselben Richter zugewiesen.

(9) In der *Zuweisungsgruppe C6. (BUK)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen.

(10) In der Zuweisungsgruppe C4. (APK) werden Geschäftsfälle betreffend denselben (beabsichtigten) Apothekenstandort (als solcher gilt die jeweilige Gemeinde) wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall demselben Richter zugewiesen. Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die mit einem bereits zugewiesenen Verfahren eine Verfahrensgemeinschaft bilden, werden jenem Richter zugewiesen, dem der erste entsprechende Geschäftsfall zugewiesen wurde.

(11) In der *Zuweisungsgruppe D2. (GRV)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die dasselbe Rechtsgeschäft wie ein bereits anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall betreffen, demselben Senat bzw. Einzelrichter zugewiesen.

(12) In den *Zuweisungsgruppen E1. (FAR) und E1a. (FAR-H)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die einen Angehörigen im Sinne des § 36a AVG eines Fremden (§ 2 Abs. 1 Z 1 NAG) betreffen, hinsichtlich dessen ein Geschäftsfall anhängig und noch nicht abschließend erledigt ist, demselben Richter zugewiesen. In der Zuweisungsgruppe E1a. (FAR-H) werden darüber hinaus Geschäftsfälle gemäß § 39 Abs. 3e iVm § 22a Abs. 4 BFA-VG, die dieselbe Person wie ein vorangegangener Geschäftsfall gemäß § 39 Abs. 3e iVm § 22a Abs. 2 oder Abs. 4 BFA-VG betreffen, demselben Richter zugewiesen.

(13) In der *Zuweisungsgruppe A7. (EBR)* gelten administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem Eisenbahngesetz nur dann als zusammenhängende Geschäftsfälle gem. § 10 Abs. 3, wenn sie Angelegenheiten an derselben Eisenbahnstrecke in einer Entfernung von bis zu 2 Kilometern (gemessen an der Kilometrierung der Eisenbahnstrecke) betreffen. Ergibt sich dadurch ein Zusammenhang zu mehreren Geschäftsfällen, wird zu jenem Geschäftsfall zugewiesen, bei dem die betroffene Angelegenheit näher zu jener Angelegenheit liegt, die dem zuzuweisenden Geschäftsfall zu Grunde liegt; bei gleicher Entfernung zum zuletzt zugewiesenen Geschäftsfall. Wird in einem Bescheid nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere bestimmte Kilometer der Eisenbahnstrecke Bezug genommen, so besteht kein Zusammenhang. Ein Zusammenhang besteht weiters nicht zu Geschäftsfällen, die vor dem 1. Oktober 2017 erstmals zugewiesen wurden.

(14) In der *Zuweisungsgruppe A1. (ITR)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Straßengesetz, die denselben Straßenzug betreffen wie ein anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen.

(15) In der Zuweisungsgruppe D1. (BOR) werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, welche dasselbe Flurbereinigungsverfahren oder Zusammenlegungsverfahren oder dieselbe Agrargemeinschaft betreffen, wie ein bereits anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Senat zugewiesen, sofern der zuletzt genannte Geschäftsfall am 1. September 2022 oder danach eingelangt ist. Dasselbe gilt für Geschäftsfälle nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, die dieselbe Bringungsanlage, Bringungsgemeinschaft oder denselben Seilweg betreffen. Auf Geschäftsfälle, die andere in dieser Zuweisungsgruppe erfassten Gesetze betreffen, ist § 10 Abs. 3 anzuwenden.

(16) Bei administrativrechtlichen Geschäftsfällen nach dem Epidemiegesetz 1950, ausgenommen solchen betreffend dessen § 7a, liegt ein Zusammenhang iSd § 10 Abs. 3 auch vor, wenn jener Geschäftsfall, zu dem ein Zusammenhang hergestellt werden soll, einer anderen Zuweisungsgruppe zugeordnet war.

(17) Für Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe C8. (VGE) betreffend Verfahren nach § 7a Epidemiegesetz 1950 gelten folgende Sonderbestimmungen:

a) Soweit sich aus dem angefochtenen Bescheid selbst ergibt, dass die von der Absonderung betroffene Person im selben Haushalt lebt wie eine Person, zu der bereits ein noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall anhängig ist, ist der Geschäftsfall als zusammenhängender Geschäftsfall jenem Richter zuzuweisen, der für den bereits anhängigen Geschäftsfall zuständig ist.

b) Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in den Schüler, Lehr- oder Betreuungspersonal oder sonstige Teilnehmer einer Bildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der gemeinsamen Teilnahme

am Unterricht bzw. an der Kinderbetreuung abgesondert wurden. Treffen beide genannten Zusammenhänge (gleicher Haushalt bzw. gleiche Bildungs-/Kinderbetreuungseinrichtung) gleichzeitig zu, geht der Letztgenannte vor.

c) Einen Zusammenhang bilden weiters Geschäftsfälle, die die Absonderung einer Person betreffen, hinsichtlich der bereits ein Geschäftsfall dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen wurde (insb. auch Geschäftsfälle gem. § 7a Abs. 6 zweiter Satz Epidemiegesetz 1950), es sei denn, dieser Geschäftsfall ist bereits abschließend erledigt und dessen Zuweisung liegt mehr als 2 Monate zurück.

(18) In der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) sind Geschäftsfälle betreffend Anträge, die das iSd § 10 Abs. 1 Z 1 NÖ VNG gleiche (identisch benannte) Vergabeverfahren betreffen wie ein bereits anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall demselben Senat zuzuweisen, längstens jedoch bis zum Ende des Arbeitstages vor Beginn der mündlichen Verhandlung (bzw. falls keine mündliche Verhandlung stattfindet, längstens bis zum Ende jenes Tages, an dem der verfahrensabschließende Senatsbeschluss gefasst bzw. die verfahrensabschließende Entscheidung des Einzelrichters unterschrieben wurde).

(19) Weitere Zusammenhangsregeln sind im Besonderen Teil enthalten, insbesondere für die Zuweisungsgruppen E2. (FPG) und W1/W2.

Besondere Zuweisungsregeln

§ 12 (1) Die Zuständigkeit für Geschäftsfälle in konzentrierten Genehmigungsverfahren (zB nach § 38 AWG 2002) richtet sich in allen auf Grund der Konzentrationsbestimmung zu vollziehenden Materiengesetzen nach dem die Genehmigungskonzentration begründenden Gesetz und werden nach diesem Gesetz gewertet.

(1a) Stützt sich ein angefochtener Bescheid (auch) auf § 17 Altlastensanierungsgesetz, ist der Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe A8. (ALG) zuzuordnen.

(2) Sofern kein Fall des Abs. 1 oder 1a vorliegt, ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid mit einem Spruchpunkt, der untrennbar auf verschiedene Gesetze gestützt ist, die nach dieser Geschäftsverteilung unterschiedlichen Zuweisungsgruppen zuzuordnen sind, betreffend diesen Spruchpunkt als ein Geschäftsfall nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zuzuweisen und nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz zu werten.

(3) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze, die derselben Zuweisungsgruppe zugehören, gestützt ist, bildet nur einen Geschäftsfall und wird nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz bewertet. In derselben Zuweisungsgruppe werden angefochtene Bescheide daher nicht geteilt.

(4) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. zugehören („geteilter Akt“), bildet mehrere Geschäftsfälle, die den Richtern der betreffenden Zuweisungsgruppen A1. bis H. gesondert zuzuweisen und zu werten, sind. Gehört ein Richter mehreren der betroffenen Zuweisungsgruppen (ohne Rücksicht auf etwaige regionale Untergruppen) an, sind die Geschäftsfälle – gegebenenfalls bezüglich der in Betracht kommenden abtrennbarer Spruchpunkte – diesem Richter allein zuzuweisen und gesondert zu werten. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Richter zu, ist

jenem in Betracht kommenden Richter direkt zuzuweisen, der im Zeitpunkt der Zuweisung das geringste Punktesaldo aufweist; bei gleichem Punktesaldo dem alphabetisch nachgereihten.

(5) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die sowohl verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. als auch der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugehören, ist als ein Geschäftsfall zur Gänze nach der betroffenen Zuweisungsgruppe A1. bis H. zuzuweisen und zu werten. Eine Zuweisung und Wertung in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) erfolgt nicht. Treffen auf einen angefochtenen Bescheid sowohl dieser Absatz als auch Abs. 4 zu, ist der Geschäftsfall, soweit er die Zuweisungsgruppe J. (AVR) betrifft, nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten sonstigen Zuweisungsgruppe zuzuweisen.

(6) Entgegen § 12 VwGVG unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Bescheid- und Säumnisbeschwerden werden zum Zweck der Weiterleitung an die belangte Behörde nach § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident HR Dr. Grubner, Dr. Novak, HR Mag. Weber, HR Dr. Schwarzmann, HR Dr. Wessely) ohne Wertung und ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen. Dies gilt auch dann, wenn aus der Eingabe erkennbar ist, dass sie zusätzlich auch bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Die danach von der belangten Behörde vorgelegte Beschwerde wird zum Zeitpunkt des Einlangens entsprechend der sonst nach dieser Geschäftsverteilung maßgeblichen Bestimmungen zugewiesen und gewertet.

(7) § 12 Abs. 6 ist nicht anzuwenden auf Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B4. (FIN), welche in den Anwendungsbereich der BAO fallen.

(7a) Wird eine Beschwerde in anderen als in den in Abs. 6 geregelten Fällen vom Landesverwaltungsgericht formlos gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG bzw. der BAO weitergeleitet, begründet eine allfällige Wiedervorlage derselben Beschwerde durch die Behörde keinen neuen Geschäftsfall und eine bereits erfolgte Zuweisung bleibt aufrecht. Wurde eine Beschwerde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 Abs. 1 BAO an die Verwaltungsbehörde weitergeleitet, so ist ein allfälliger, gegen diese Beschwerdevorentscheidung erhobener Vorlageantrag demselben Richter ohne neuerliche Wertung zuzuweisen.

(8) Geschäftsfälle, welche ausschließlich Beschwerden gegen Kostenbescheide nach §§ 76 bis 78 AVG, Beschwerden gegen Bescheide in Gebührenangelegenheiten und Beschwerden gegen Bescheide in Vollstreckungsverfahren betreffen, werden nach der jeweils zu Grunde liegenden Materie zugewiesen und wie diese gewertet.

(9) Folgende Geschäftsfälle werden, soweit sie mehrere Zuweisungsgruppen betreffen, zur Gänze nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zugewiesen (falls im angefochtenen Bescheid keine Gesetze angeführt sind, ist auf den Antrag an die Behörde abzustellen):

a. Beschwerden in einem Vollstreckungsverfahren,
b. Beschwerden über den Verfall einer Sicherheitsleistung,
c. Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem ein Einspruch in einem Strafverfahren (z.B. als verspätet) zurückgewiesen wird,
d. Beschwerden gegen Bescheide, mit welchen eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde,
e. Geschäftsfälle nach Abs. 8, die mehrere Zuweisungsgruppen betreffen.

Lässt sich bei einem vorgelegten Geschäftsfall, der die genannten Verfahrensarten betrifft, aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes keine Zuordnung zu einer Zuweisungsgruppe herstellen, wird der Geschäftsfall in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugewiesen.

(10) Während Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof bleibt jener Richter bzw. Senat zuständig, dem der betreffende Geschäftsfall ursprünglich zugewiesen wurde.

(11) Feststellungsverfahren gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 sind nach der Zuweisungsgruppe B2. (BER) zuzuweisen, es sei denn, sie betreffen gewerbliche Betriebsanlagen.

(12) Soweit Zusammenhangsregeln auf denselben Familiennamen abstellen, schadet eine Namensänderung (zB durch Verehelichung) der betreffenden Partei nicht.

(13) Änderungen in der Bezeichnung eines Gesetzes während der Laufzeit der Geschäftsverteilung verändern die Zurechnung zur betreffenden Zuweisungsgruppe nicht. Die in den §§ 6 bis 8 geregelten Wertungen und die im Besonderen Teil geregelten Zuständigkeiten gelten auch für Vorgängerregelungen der dort angeführten Gesetze.

Annexzuständigkeiten

§ 13 (1) Nach der Zuständigkeit in der Hauptsache richtet sich die Zuweisung nachstehend aufgezählter Geschäftsfälle:

a. verfahrensrechtliche Anträge (insbesondere Anträge auf Verfahrenshilfe, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der Parteistellung, Anträge auf Zustellung einer Entscheidung);
b. Beschwerden gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen;
c. Revisionsvorverfahren;
d. Amts- und Rechtshilfeersuchen an und durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich.

(2) Geschäftsfälle nach Abs. 1 werden dem in der Hauptsache zuständigen oder zuständig gewesenen Richter bzw. Senat zugewiesen. Ist in der Hauptsache noch kein Geschäftsfall anhängig oder anhängig gewesen, werden Annexverfahren als neue Geschäftsfälle nach der jeweils zu Grunde liegenden Zuweisungsgruppe zugewiesen und, soweit § 8 Abs. 6 dies vorsieht, gewertet. In diesem Fall wird ein nachfolgendes Verfahren in der Hauptsache direkt (§ 2 Abs. 8) einem Richter bzw. Senat zugewiesen und gewertet, bei dem bereits ein inhaltlich zusammenhängender Annexgeschäftsfall anhängig ist.

(3) Ist in der Hauptsache bereits ein Geschäftsfall anhängig oder anhängig gewesen, werden Annexverfahren direkt (§ 2 Abs. 8) jenem Richter bzw. Senat zugewiesen und, soweit dies § 8 Abs. 6 vorsieht, gewertet, bei dem die Hauptsache anhängig ist.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 werden in der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung direkt (§ 2 Abs. 8) jenem Senat/Einzelrichter zugewiesen, dem auch die Hauptsache zuzuweisen ist. Wird ein solcher Antrag ohne gleichzeitigen Antrag in der

Hauptsache eingebracht, wird er zugewiesen. Ein nachfolgender Antrag in der dazugehörigen Hauptsache wird demselben Senat/Einzelrichter direkt (§ 2 Abs. 8) zugewiesen.

(5) Anträge auf Verfahrenshilfe in Verfahren gem. Art. 144 B-VG oder über eine außerordentliche Revision sowie nach dem VfGG bzw. dem VwGG bei den Höchstgerichten einzubringende Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge, die beim Landesverwaltungsgericht eingebracht wurden, werden zum Zweck der Weiterleitung an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof gem. § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident HR Dr. Grubner, Dr. Novak, HR Mag. Weber, HR Dr. Schwarzmann, HR Dr. Wessely) ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen.

5. Abschnitt

Zuweisungssperren

Zuweisungssperren

§ 14 (1) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen können für Richter Zuweisungssperren in folgenden Varianten verfügt werden:

1. Zuweisungssperre „ohne Aufholen“: Während der Dauer der Zuweisungssperre nimmt der betreffende Richter nicht an der Zuweisung teil. Nach Ende der Zuweisungssperre werden die entfallenen Zuweisungen nicht nachgeholt.

2. Zuweisungssperre „mit Aufholen“: Während der Dauer der Zuweisungssperre nimmt der betreffende Richter nicht an der Zuweisung teil. Nach Ende der Zuweisungssperre werden die entfallenen Zuweisungen nachgeholt.

Soweit in dieser Geschäftsverteilung oder einer Verfügung des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses nichts Abweichendes bestimmt wird, ist unter einer Zuweisungssperre stets eine „ohne Aufholen“ zu verstehen.

(2) Ist bei Senatsverfahren der Berichterstatter gesperrt, wird der gesamte Senat bei der täglichen Zuweisung mittels AVS nicht berücksichtigt.

(3) Auf begründeten, schriftlichen Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen kann der Ausschuss, sofern der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist, als gelinderes Mittel anstatt der Abnahme von Geschäftsfällen eine befristete und/oder bedingte, teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für diesen Richter (Berichterstatter) aussprechen. Insbesondere kann ein solcher Antrag gestellt werden,

a. wenn ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
b. wenn mehrere Geschäftsfälle zugewiesen wurden, deren voraussichtlicher Erledigungsaufwand den durchschnittlichen Erledigungsaufwand vergleichbarer Geschäftsfälle erheblich übersteigt.

(4) Eine Zuweisungssperre kann vom Ausschuss auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen auch ausgesprochen werden, wenn eine längere oder dauernde Verhinderung eines Richters (zB auf Grund von bevorstehender Versetzung in den Ruhestand, Austritts, Beschäftigungsverbotes, Karenzierung, Dienstunfähigkeit) zu erwarten ist und eine solche Sperre zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist. Ebenso kann eine Zuweisungssperre ausgesprochen werden, wenn gesundheitliche Gründe (voraussichtlich) vorübergehend eine Entlastung eines Mitglieds erforderlich machen.

(5) In einer Verfügung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Ausschuss eine teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für weitere Richter aussprechen, denen voraussichtlich aufgrund einer in einer solchen Verfügung ausgesprochenen Zuweisungssperre vermehrt Geschäftsfälle zuzuweisen wären, wenn dies als gelinderes Mittel zur Vermeidung einer späteren Abnahme von Geschäftsfällen, weil die Richter, denen zuzuweisen wäre, wegen des Umfangs ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert wären, erforderlich ist.

(6) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 und Abs. 2 kann gemäß § 9 Abs. 8 Z 6 iVm Abs. 9 NÖ LVGG vom Ausschuss im Umlaufweg beschlossen werden.

(7) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 und Abs. 2 ist auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzung für ihre Erlassung weggefallen ist.

Besondere Zuweisungssperren

§ 15 (1) Für die Richterinnen und Richter Mag. Carmen Gruber, Dr.in Eva-Maria Feda-Kittl, HR Mag. Peter Janak-Schlager und Dr. Britta Raunig besteht eine Zuweisungssperre. Ihnen werden **ausnahmslos** keine Geschäftsfälle zugewiesen. Dies gilt auch für zusammenhängende Geschäftsfälle sowie für Geschäftsfälle, für die sie im Besonderen Teil vorgesehen sind. Sie nehmen bei der Zuweisung mit AVS nicht teil.

(2) Für die Richterin HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler tritt eine Zuweisungssperre, ausgenommen für Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) in Kraft, sobald ihr 25 Geschäftsfälle nach dieser Geschäftsverteilung zugewiesen wurden. Annexfälle (insbesondere Anträge auf Verfahrenshilfe, Wiederaufnahme- und Wiedereinsetzungsanträge) sowie Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

Massenverfahren

§ 16 Der Ausschuss kann auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen im Falle einer großen Zahl von Geschäftsfällen, die demselben Richter zugewiesen wurden, derselben Zuweisungsgruppe angehören und im Wesentlichen denselben Sachverhalt betreffen („Massenverfahren“), eine niedrigere Punktezahl für alle oder einige dieser Geschäftsfälle beschließen, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitung und Entscheidung dieser Geschäftsfälle einen wesentlich geringeren Arbeitsaufwand erfordern wird, als es die gleiche Zahl an Geschäftsfällen derselben Zuweisungsgruppe im Regelfall täte.

6. Abschnitt

Vertretungsregelungen

Vertretung – Allgemeine Regelungen

§ 17 (1) Die Vertretung richtet sich nach der bei Eintritt des Vertretungsfalles geltenden Geschäftsverteilung.

(2) Vertretungsrichter sind die in den Zuweisungsgruppen bzw. Untergruppen ausdrücklich als Vertreter angeführten Richter. Sind keine solchen genannt oder liegt bei sämtlichen angeführten Richtern ebenfalls ein Vertretungsfall vor, sind Vertretungsrichter die in der betreffenden Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe nach dem zu vertretenden Richter angeführten Richter, gegebenenfalls auch die ausdrücklich angeführten weiteren Vertreter. Nach Ende der Aufzählung ist die Vertretungsreihenfolge mit dem Beginn der Aufzählung fortzusetzen. Weitere Vertretungsrichter sind in jenen Gruppen, in denen Untergruppen bestehen, die in den anderen Untergruppen angeführten Richter in Reihenfolge der Aufzählung.

(3) Sind alle nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Richter verhindert, sind weitere Vertreter alle im jeweiligen Fachbereich im Anschluss an die zu vertretenden genannten Richter in der angeführten Reihenfolge. Nach Ende der Aufzählung ist die Vertretungsreihenfolge mit dem Beginn der Aufzählung im jeweiligen Fachbereich fortzusetzen. Subsidiär sind Vertreter alle Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in alphabetischer Reihenfolge (nach Familiennamen).

(4) Ist keine Vertretung nach Abs. 2 vorgesehen (insb., weil sich der zu vertretende Richter vorübergehend oder dauerhaft nicht im Dienststand befindet oder in der jeweiligen Zuweisungsgruppe/Untergruppe nicht angeführt ist), ist Vertreter jener Richter der betroffenen Zuweisungs-(unter-)gruppe, der alphabetisch (nach Familiennamen) unmittelbar auf den zu Vertretenden folgen würde, wäre der zu Vertretende in dieser Zuweisungs-(unter-)gruppe (noch) angeführt.

(5) Ist ein Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in einem beim Landesverwaltungsgericht anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren

a) Bestrafter im Verwaltungsstrafverfahren, oder
b) Antragsteller im auf Antrag eingeleiteten Administrativverfahren, oder
c) Betroffener im amtswegig geführten Administrativverfahren, oder
d) Beschwerdeführer im Verfahren, ohne dass die Fälle a) bis c) vorliegen

und entfällt die Zuweisung nach den Regeln der Geschäftsverteilung in einer Zuweisungsgruppe, in der (nicht selbst verhinderte) Richter verschiedener Dienstorte vorgesehen sind, auf einen Richter mit demselben Dienstort wie der Betreffende, wird der Geschäftsfall stattdessen an den im Besonderen Teil nächst angeführten Richter mit anderem Dienstort zugewiesen; bestehen in der betroffenen Zuweisungsgruppe regionale Untergruppen, so wird ggf. am Ende einer regionalen Untergruppe mit der nächsten fortgesetzt; am Ende der Aufzählung wieder mit der erstangeführten Untergruppe. Entfällt die Zuweisung auf den betreffenden Richter selbst, wird jedenfalls statt an ihn

an den nächst angeführten (bzw. nach Maßgabe des ersten Satzes an den nächst angeführten mit anderem Dienstort) zugewiesen.

Vertretung in Senatsverfahren

§ 18 (1) Abweichend von § 17 sind Vertreter eines Senatsvorsitzenden, soweit keine ausdrückliche Vertretung nach § 17 Abs. 2 vorgesehen ist, alle übrigen in dieser Geschäftsverteilung bestimmten Senatsvorsitzenden in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle diese Senatsvorsitzenden verhindert, sind die nächsten Vertreter der Präsident Dr. Segalla, der Vizepräsident HR Dr. Grubner, der Leiter der Außenstelle Wiener Neustadt HR Mag. Gernot Weber, der Leiter der Außenstelle Zwettl HR Dr. Werner Schwarzmann sowie der Leiter der Außenstelle Mistelbach HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.. Danach richtet sich die weitere Vertretungsreihenfolge nach § 17 Abs. 2 bis 4.

(2) Ist, ausgenommen bei einem Geschäftsfall der Zuweisungsgruppen B1. (VGR) und E5. (RMS), bei einem Senatsverfahren der Senatsvorsitzende bzw. Berichterstatter – nicht aber beide gleichzeitig – verhindert, übernimmt das jeweils andere Senatsmitglied auch die Aufgabe des verhinderten Senatsmitglieds. Die im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehenen Vertretungsrichter treten in diesem Fall nur als Beisitzer in den Senat ein.

(3) Liegen bei einem Senat mehrere Verhinderungen jener Senatsmitglieder vor, die aus dem Kreis der Richter des Landesverwaltungsgerichts stammen, so ist – unter Anwendung der Regelung des Abs. 2 – zuerst die Vertretung des Senatsvorsitzenden, sodann die Vertretung des Berichterstatters und danach die Vertretung des Beisitzers zu bestimmen.

(4) Ist in Senatsverfahren als Vertretung ein Richter vorgesehen, der selbst Senatsmitglied ist, so tritt der Richter – in der in Abs. 3 genannten Reihenfolge – an die Stelle des zu Vertretenden und wird selbst vertreten.

(5) Ist in einem Senatsverfahren die Anwendung des § 17 Abs. 1 insbesondere deshalb nicht möglich, weil der zuständige Senat seiner Bezeichnung nach in der bei Eintritt des Vertretungsfalles geltenden Geschäftsverteilung nicht mehr existiert, der zu vertretende Richter in der geltenden Geschäftsverteilung dem Senat nicht mehr angehört oder ein Laienrichter aus dem ursprünglichen Senat nicht mehr als Laienrichter bestellt ist und auch kein Fall des § 6 Abs. 7 zweiter Satz NÖ LVGG vorliegt, so ist § 17 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- die Vertretung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes zunächst durch jene Mitglieder zu erfolgen hat, die für dieselbe Senatsfunktion wie der zu vertretende vorgesehen sind und erst subsidiär weitere Richter, die für andere Senatsfunktionen vorgesehen sind eintreten; und

- (vormalige) Laienrichter von jenen Laienrichtern vertreten werden, die nach derselben Rechtsgrundlage ernannt und von derselben vorschlagsberechtigten Stelle vorgeschlagen wurden bzw. demselben Fachgebiet entstammen und erst subsidiär andere Laienrichter zunächst derselben Zuweisungsgruppe, danach aller Zuweisungsgruppen eintreten. Ist der dadurch eintretende Vertreter selber zu vertreten, richtet sich die Vertretungsreihenfolge nach den für ihn geltenden Vertretungsregelungen im besonderen Teil.

Vertretung bei fortgesetzten Verfahren

§ 19 (1) Wird eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich oder des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich von einem Höchstgericht aufgehoben und befindet sich der an sich zuständige Richter (§ 10 Abs. 1) – bei aufgehobenen Senats- oder Kammerentscheidungen eines der Senats- oder Kammermitglieder –

- dauernd oder vorübergehend nicht im Dienststand (Versetzung in den Ruhestand, Beschäftigungsverbot, Karenzierung und vergleichbare Fälle) oder
- besteht eine diesbezügliche Zuweisungssperre, oder
- ist der damalige Senatsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende nach der geltenden Geschäftsverteilung nicht als Senatsvorsitzender in einer Zuweisungsgruppe vorgesehen,

wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zugewiesen und voll gewertet.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß auf Fälle Anwendung, die ein auf Grund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetztes (behördliches) Verfahren betreffen.

Besondere Regelungen über die Vertretung - Zuweisungsgruppe B1. (VGR)

§ 20 (1) Ist nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine einstweilige Verfügung beantragt, so gilt ein für die Erledigung dieses Geschäftsfalles zuständiger Richter bzw. ein Senatsmitglied als verhindert, wenn dieser Richter/dieses Senatsmitglied im Zeitpunkt der Zuweisung des Geschäftsfalles innerhalb der zehntägigen Entscheidungsfrist für zumindest drei volle Arbeitstage (Montag bis Freitag, sofern nicht Feiertag) verhindert ist.

(2) Für die Vornahme von unaufschiebbaren Verfahrensanordnungen in einem Verfahren nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (insbesondere die Vornahme von Veröffentlichungen auf der Homepage und die Benachrichtigung des Auftraggebers oder anderer Verfahrensparteien vom Einlangen eines Antrages) gilt der Verhinderungsfall als eingetreten, wenn der zuständige Richter/Berichterstatter die betreffende Verfahrensanordnung voraussichtlich nicht mehr in den Amtsstunden des Tages des Einganges treffen kann.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Versendung eingelangter Stellungnahmen an den Antragsteller bzw. Antragsgegner (die Versendung von Stellungnahmen an einen allfälligen Teilnahmeantragsteller ist davon nicht erfasst) sowie für die Nachladung der von einer Partei des Verfahrens beantragter Zeugen für einen bereits anberaumten Termin einer Nachprüfungsverhandlung. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(4) Vertreter des Berichterstatters für das Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Abs. 1) bzw. für die Vornahme von Verfahrensanordnungen gem. Abs. 2 und 3 sind zunächst der jeweilige Senatsvorsitzende und sodann die Berichterstatter der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 8) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen

Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(5) Vertreter des Senatsvorsitzenden für die Vornahme von Verfahrensanordnungen gem. Abs. 2 und 3 sind zunächst der jeweilige Berichterstatter und sodann die Senatsvorsitzenden der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 8) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(6) In Verfahren nach § 19 Abs. 3 und 4 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz gilt ein Senatsmitglied, ausgenommen im Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, als im Zeitpunkt der Zuweisung verhindert, wenn in diesem Zeitpunkt eine geplante Abwesenheit (insbesondere bewilligter Erholungsurlaub oder Krankenstand) von durchgehend zumindest 14 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, unter Nichteinrechnung von gesetzlichen Feiertagen, die auf einen solchen Tag fallen) feststeht. Trifft diese Voraussetzung auch auf sämtliche vorgesehenen Vertreter zu, hat jener Richter in das Verfahren einzutreten, dessen geplante Abwesenheit die geringste Dauer aufweist; bei gleicher Dauer die oder der zuerst angeführte.

(7) Werden bei der Erledigung eines (nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallenden) vergaberechtlichen Geschäftsfalls sowohl der Senatsvorsitzende als auch der Berichterstatter des zuständigen Senats vertreten, wird diesem Senat der nächste, nach Ende des Vertretungsfalles einlangende Geschäftsfall zugewiesen. Etwaige mit dem vertretenen Geschäftsfall im Zusammenhang gemäß § 11 Abs. 18 stehenden Geschäftsfälle werden abweichend zu § 3 Abs. 1 nicht auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet.

Befangenheit und Verhinderung von Richtern

§ 21 Liegt ein Fall der Befangenheit vor oder ist ein Richter verhindert, so ist der betreffende Akt mit der auf die Feststellung der Befangenheit oder Verhinderung nächstfolgenden täglichen Zuweisung dem Vertreter direkt zuzuweisen (§ 2 Abs. 8) und der Punktesaldo des Vertretenen richtigzustellen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Sitz der belangten Behörde

§ 22 Für die Zwecke dieser Geschäftsverteilung wird zu Grunde gelegt, dass

a. die Bezirkshauptmannschaft Krems ihren Sitz im Bezirk Krems,
b. die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ihren Sitz im Bezirk St. Pölten,
c. die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ihren Sitz im Bezirk Wiener Neustadt,

d. die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Gemeinde Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat ihren Sitz im Bezirk Bruck/Leitha,
e. die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt ihren Sitz in der Statutarstadt Wiener Neustadt, und
f. die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt St. Pölten ihren Sitz in der Statutarstadt St. Pölten

haben.

Geschäftsabteilungen

§ 23 Die Zuweisung der Geschäftsfälle mittels AVS erfordert die Zuteilung der Richter zu einzelnen Geschäftsabteilungen. Die Zuteilung erfolgt gemäß der Übersichtstabelle im **Anhang** dieser Geschäftsverteilung.

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 24 (1) Diese Geschäftsverteilung tritt, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist, am 15. September 2026 in Kraft und findet auf alle Geschäftsfälle Anwendung, die im Rahmen der täglichen Zuweisung für den 14. September 2026 und danach zuzuweisen sind. Auf die in § 2 Abs. 6 geregelten Geschäftsfälle findet sie Anwendung, wenn sie am 14. September 2026 oder danach beim Landesverwaltungsgericht einlangen.

(2) Soweit nicht diese Geschäftsverteilung eine Änderung vorsieht, bleiben alle Zuweisungen von Geschäftsfällen, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingelangt sind, die dafür vergebenen Wertungen – in der Zuweisungsgruppe B1. VGR auch die Zuweisungsreihenfolge – sowie die Punkte- und Anteilssaldi aufrecht.

(3) Der Richterin Mag. Christine Tanzl gemäß § 24 Abs. 4 der Geschäftsverteilung 2026, gültig ab 1. Juni 2026, vorab zuzuweisende Verfahren werden ihr bis zum Erreichen der dort vorgesehenen Höchstausmaße weiterhin zugewiesen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 25 Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsverteilung gelten geschlechtsunabhängig.

II. Besonderer Teil

A. Fachbereich Bau-, Anlagen- und Umweltrecht

A1. Zuweisungsgruppe - ITR – Infrastruktur und Technik (administrativrechtlich: AV-ITR; verwaltungsstrafrechtlich: S-ITR)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundesstraßengesetz 1971
b. Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
c. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
d. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010
e. Elektrotechnikgesetz 1992
f. Energielenkungsgesetz 2012
g. Erdölbevorratungsgesetz 2012
h. Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz
i. Gaswirtschaftsgesetz 2011
j. IVS-Gesetz
k. Kraftfahrliniengesetz
l. Luftfahrtgesetz
m. Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011
n. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
o. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012
p. NÖ Starkstromwegegesetz
q. NÖ Straßengesetz
r. Privatbahngesetz 2004
s. Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz
t. Rohrleitungsgesetz
u. Ökostromgesetz 2012
v. Schifffahrtsgesetz
w. Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz
x. Seeschifffahrtsgesetz
y. Seilbahngesetz 2003
z. Starkstromwegegesetz 1968
aa. Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
bb. Produktsicherheitsgesetz 2004
cc. Sicherheitsfilmgesetz
dd. Sicherheitskontrollgesetz 2013
ee. Unfalluntersuchungsgesetz
ff. Weltraumgesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Franz Kramer

2. Mag. Wolfgang Warum
3. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

A2. Zuweisungsgruppe BAU – Baurecht (administrativrechtlich: AV-BAU; verwaltungsstrafrechtlich: S-BAU)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz
b. Denkmalschutzgesetz
c. NÖ Aufzugsordnung 2016
d. NÖ Bauordnung 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten und Geschäftsfälle, die gem. § 5 Abs. 5 NÖ BO 2014 in die Zuständigkeit des Senates fallen und Geschäftsfälle gem. § 11 Abs. 4
e. NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
f. NÖ Bestattungsgesetz, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
g. NÖ Campingplatzgesetz 1999
h. NÖ EVTZ-Gesetz
i. NÖ Feuerwehrgesetz und dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015, ausgenommen Senatsverfahren nach diesen Gesetzen
j. NÖ Gassicherheitsgesetz 2002
k. NÖ Gemeindeordnung 1973
l. NÖ Gemeindeverbandsgesetz
m. NÖ Kanalgesetz 1977, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
n. NÖ Kleingartengesetz
o. NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz
p. NÖ Raumordnungsgesetz 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (BAU-M):

1. Mag. Viktor Falschlehner
2. Dr. Alexander Flendrovsky
3. Dr. Florian Goldstein
4. MMag. Gerald Kammerhofer
5. HR Mag. Matthias Röper
6. Dr. Patrick Segalla
7. Mag. Harald Trobollowitsch
8. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (BAU-WN)**:**

1. Mag.[a] Gertrud Biedermann
2. MMag.[a] Caroline Fally
3. Beate Glöckl, LL.M.
4. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
5. HR Mag. Matthias Röper

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (BAU-Z):

1. Mag. Robert Dullnig
2. Mag. Florian Fraberger
3. Mag. Robert Schnabl
4. HR Dr. Werner Schwarzmann

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (BAU-P):

1. Dr. Alexander Flendrovsky
2. HR Mag. Anton Gibisch
3. HR MMag. Roman Horrer
4. HR Mag. Herbert Hubmayr
5. MMag. Gerald Kammerhofer
6. HR Mag. Matthias Röper
7. Dr. Patrick Segalla
8. HR Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

A2a. Untergruppe BAU-Sen – Baurecht Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle, die in die Zuständigkeit des Senates gem. § 5 Abs. 5 iVm § 23 Abs. 9 NÖ BO 2014 fallen, werden nachstehendem Senat zugewiesen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Herbert Hubmayr
(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Senatsvorsitzende als Berichterstatter vorgesehen ist: HR Mag. Wimmer, HR Mag. Gibisch, HR Mag. Clodi)

Berichterstatter: Geschäftsfälle der Untergruppe A2a. werden im Rahmen der Zuweisungsgruppe AV-BAU zugewiesen. Jener Richter, dem zugewiesen wurde, ist Berichterstatter im Senat. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich ebenfalls nach der Zuweisungsgruppe AV-BAU.

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Beisitzer als Berichterstatter vorgesehen ist: Mag. Steger, Dr. Flendrovsky)

A3. Zuweisungsgruppe AV-GEW – Gewerberecht-Anlagen

Alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Dampfkesselbetriebsgesetz
b. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
c. Gewerbeordnung 1994 (ausgenommen Administrativverfahren aus dem Berufsrecht)
d. Kesselgesetz
e. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
f. NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz
g. NÖ Veranstaltungsgesetz
h. Pyrotechnikgesetz 2010

Sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (AV-GEW-M) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. HR Mag. Christian Gindl (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-GEW-WN) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Renate Dissauer (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (AV-GEW-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Florian Fraberger (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (AV-GEW-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Florian Fraberger
2. Dr. Georg Grünstäudl
3. HR Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

A3a. Zuweisungsgruppe S-GEW – Gewerbestrafrecht

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle

i. Dampfkesselbetriebsgesetz
j. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
k. Gewerbeordnung 1994
l. Kesselgesetz
m. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
n. NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz
o. NÖ Veranstaltungsgesetz
p. Pyrotechnikgesetz 2010

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (S-GEW-M) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. HR Mag. Christian Gindl (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (S-GEW-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. Mag. Renate Dissauer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (S-GEW-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Florian Fraberger (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (S-GEW-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
2. HR Dr. Markus Grubner
3. Dr. Georg Grünstäudl
4. HR Mag. Daniela Marihart
5. HR Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

A4. Zuweisungsgruppe AUR – Abfallwirtschaft und Umwelt (administrativrechtlich: AV-AUR, verwaltungsstrafrechtlich: S-AUR)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Mineralrohstoffgesetz
b. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
c. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

sind den nachstehend genannten Richtern **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):** zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder (10 Anteile)
2. Dr. Florian Goldstein (5 Anteile)
3. HR Dr. Markus Grubner (2 Anteile)
4. Mag. Andreas Honeder, MSc (10 Anteile)
5. HR MMag. Roman Horrer (10 Anteile)
6. Mag. Wolfgang Warum (10 Anteile)

A5. Zuweisungsgruppe WAS – Wasserrecht (administrativrechtlich: AV-WAS, verwaltungsstrafrechtlich: S-WAS)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich getrennt) aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5):** zuzuweisen:

1. Mag.[a] Dr.[in] Petra Enengel-Binder
2. HR Mag. Franz Kramer
3. Mag. Wolfgang Warum

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Binder, HR MMag. Horrer, Mag. Eichberger.

A6. Zuweisungsgruppe AHI – Auskunftsrecht, Umweltinformation und Umwelthaftung

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus nachstehend genannten Rechtsmaterien (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam)

a. Bundes-Umwelthaftungsgesetz
b. Datenschutzgesetz
c. Informationsfreiheitsgesetz
d. NÖ Auskunftsgesetz
e. NÖ Informationsgesetz 2025
f. NÖ Umwelthaftungsgesetz
g. Umweltinformationsgesetz
h. Umweltmanagementgesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5):** zuzuweisen:

1. HR Dr. Markus Grubner
2. Mag. Andreas Honeder, MSc
3. MMag. Gerald Kammerhofer

4. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: HR Mag. Hubmayr und HR Mag. Röper.

A7. Zuweisungsgruppe EBR – Eisenbahnrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) nach dem Eisenbahngesetz 1957 (ausgenommen VStG-Verfahren nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) sind den nachstehend angeführten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Sonja Dusatko
2. Dr. Alexander Flendrovsky
3. Mag. Andreas Honeder, MSc
4. Dr. Patrick Segalla

A8. Zuweisungsgruppe ALG – Altlastensanierung

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Altlastensanierungsgesetz sind den nachstehend angeführten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Wolfgang Warum

Weitere Vertreter sind die in der Zuweisungsgruppe A4. (AUR) genannten Richter in der dort genannten Reihenfolge.

B. Fachbereich Wirtschaft und Verkehr

B1. Zuweisungsgruppe VGR – Vergabe

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (samt Bundesvergabegesetz 2018 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012) sind den nachstehend angeführten Senaten **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7)** zuzuweisen:

Senat 1:

Senatsvorsitzende: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Warum, HR Mag. Allraun, Mag.ª Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatter: MMag. Gerald Kammerhofer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Biedermann, Mag. Warum, Mag.ª Strasser, HR Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl, HR Dr. Grassinger-Höfler,)

Beisitzerin: HR Mag. Daniela Marihart
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Röper, HR Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Gerhard Lindner, DI Mag. Dr. Thomas Kasper)

Fachkundige Laienrichterin (Auftraggeber): Mag.ª Dr.in Monika Stief MBL-HSG
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Roland Dewisch, Mag. Joachim Spielhofer)

Senat 2:

Senatsvorsitzende: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag.ª Strasser, Mag. Warum, Mag. Biedermann, MMag. Kammerhofer, Mag. Steger, Mag. Schnabl)

Berichterstatter: HR Mag. Martin Allraun
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, Mag. Schnabl, MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, Mag. Warum, Mag.ª Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Beisitzerin: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Marihart, HR Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Hannes Atzinger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, Mag. Karl Ungersbäck)

Fachkundige Laienrichterin (Auftraggeber): DI (FH) Andreas Müller, MA
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Andreas Laier, Mag.ª Eva Erenli)

Senat 3:

Senatsvorsitzende: Mag. Barbara Steger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, Mag. Warum, HR Mag. Allraun, Mag.ª Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatter: Mag. Robert Schnabl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, HR Mag. Allraun, Mag. Warum, Mag.ª Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Beisitzer: HR Mag. Herbert Hubmayr
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Marihart, HR Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Oliver Weldy, DI (FH) Stefan Prem)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Stefan Schraml
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. D.WI. (FH) Michael Haslehner, DI Stefan Schuster)

Senat 4:

Senatsvorsitzender: Mag. Wolfgang Warum
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Allraun, Mag. Schnabl, Mag. Steger, HR Mag. Allraun, MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatterin Mag.[a] Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Mag. Biedermann, MMag. Kammerhofer, HR Mag. Allraun, Mag. Schnabl, Mag. Steger, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Hubmayr, HR Mag. Marihart)

Fachkundige Laienrichterin (Auftragnehmer): DI Katharina Fröch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, BA, DI Gregor Schiller)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, DI Georg Honeder)

Senat 5:

Senatsvorsitzender: MMag. Gerald Kammerhofer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Mag. Schnabl, Mag. Steger, HR Mag. Allraun, Mag.[a] Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatterin: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Kammerhofer, HR Mag. Allraun, Mag. Warum, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Mag.[a] Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler,)

Beisitzer: Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Marihart, HR Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Gerhard Lindner, DI Mag. Dr. Thomas Kasper)

Fachkundige Laienrichterin (Auftraggeber): Mag.[a] Dr.[in] Monika Stief MBL-HSG
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Roland Dewisch, Mag. Joachim Spielhofer)

Senat 6:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Martin Allraun
Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag.[a] Strasser, Mag. Warum, MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, Mag. Schnabl, Mag. Steger)

Berichterstatterin: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Allraun, Mag. Warum, Mag.[a] Strasser, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Mag. Biedermann, MMag. Kammerhofer)

Beisitzer: MMag. Gerald Kammerhofer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Marihart, HR Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Hannes Atzinger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, Mag. Karl Ungersbäck)

Fachkundige Laienrichterin (Auftraggeber): DI (FH) Andreas Müller, MA
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Andreas Laier, Mag.[a] Eva Erenli)

Senat 7:

Senatsvorsitzender: Mag. Robert Schnabl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, Mag. Warum, HR Mag. Allraun, Mag.ª Strasser, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Berichterstatterin: Mag. Barbara Steger
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, HR Mag. Allraun, Mag.ª Strasser, Mag. Warum, Mag. Biedermann, MMag. Kammerhofer, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Beisitzerin: Mag.ª Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Röper, HR Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Oliver Weldy, DI (FH) Stefan Prem)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Stefan Schraml
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. D.WI. (FH) Michael Haslehner DI Stefan Schuster)

Senat 8:

Senatsvorsitzende: Mag.ª Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Biedermann, MMag. Kammerhofer, HR Dr. Grassinger-Höfler,)

Berichterstatter: Mag. Wolfgang Warum
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag.ª Strasser, HR Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl, MMag. Kammerhofer, Mag. Biedermann, HR Dr. Grassinger-Höfler)

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Hubmayr, HR Mag. Marihart)

Fachkundige Laienrichterin (Auftragnehmer): DI Katharina Fröch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, BA, DI Gregor Schiller)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, DI Georg Honeder)

Soweit § 4 Abs. 8 NÖ VNG Aufgaben dem Einzelrichter zuweist, sind diese vom jeweiligen Berichterstatter wahrzunehmen.

B2. Zuweisungsgruppe BER – Gewerbliches Berufsrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Außenwirtschaftsgesetz 2011
b. Berufsausbildungsgesetz
c. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996; ausschließlich Administrativverfahren

e. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
f. Gewerbeordnung 1994 – nur Berufsrecht; ausschließlich Administrativverfahren
g. Güterbeförderungsgesetz 1995 – ausschließlich Administrativverfahren
h. Holzhandelsüberwachungsgesetz
i. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Tourismusfondsgesetz
j. Öffnungszeitengesetz 2003
k. Preisauszeichnungsgesetz
l. Preisgesetz 1992
m. Preistransparenzgesetz
n. Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. Mag. Florian Fraberger
3. HR Mag. Daniela Marihart

B3. Zuweisungsgruppe GSP – Glücksspielrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Glücksspielgesetz
b. Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
c. NÖ Spielautomatengesetz 2011
d. NÖ Wettgesetz

sofern sie weder der Zuweisungsgruppe B4. (FIN) noch der Untergruppe AV-GSP zuzurechnen sind, sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner
3. HR Mag. Daniela Marihart
4. HR Dr. Werner Schwarzmann

Untergruppe AV-GSP:

Alle einlangenden *administrativrechtlichen* Geschäftsfälle aus den in der Zuweisungsgruppe GSP angeführten Rechtsmaterien, sofern sie nicht in die Zuweisungsgruppe B4. (FIN) fallen und sofern sie keine (auch vorläufigen) Betriebsschließungen gem. § 56a GSpG betreffen, werden folgenden Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zugewiesen:

1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
2. HR Dr. Werner Schwarzmann

B4. Zuweisungsgruppe FIN – Finanzrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Gemeindeabgaben auf Grund von Ermächtigungen nach den Finanzausgleichsgesetzen
b. Abgabenexekutionsordnung

c. Bundesabgabenordnung, einschließlich Maßnahmenbeschwerden nach der Bundesabgabenordnung
d. Fernmeldegebührengesetz
e. Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
f. Grundsteuergesetz 1955
g. Kommunalsteuergesetz 1993
h. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
i. NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009
j. NÖ NÖ Bauordnung 2014 in Abgabenangelegenheiten
k. NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Abgabeangelegenheiten
l. NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973
m. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
n. NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz
o. NÖ Hundeabgabegesetz 1979
p. NÖ Kanalgesetz 1977 in Abgabeangelegenheiten
q. NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977
r. NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007
s. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in Abgabenangelegenheiten
t. NÖ Rundfunkabgabegesetz
u. NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz
v. NÖ Spielplatzgesetz 2002 in Abgabeangelegenheiten
w. NÖ Spielautomatengesetz in Abgabenangelegenheiten
x. NÖ Tourismusgesetz 2023
y. NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz
z. NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005
aa. Rundfunkgebührengesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Herbert Hubmayr
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. HR Mag. Matthias Röper

B5. Zuweisungsgruppe Besonderes Verkehrsrecht – BVR

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

Administrativrechtlich:

a. Führerscheingesetz
b. Kraftfahrgesetz 1967, ausgenommen Verfahren nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a KFG 1967
c. Straßenverkehrsordnung 1960

Verwaltungsstrafrechtlich:

Maßgeblich für die Zuweisung ist der im angefochtenen Straferkenntnis (bzw. dem jeweiligen Spruchpunkt des Straferkenntnisses) angeführte Tatvorwurf:

d. Alkoholdelikte sowie Suchtmitteldelikte der StVO 1960 und des FSG
(Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 sowie nach § 14 Abs. 8 bzw. § 37a FSG)

e. Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG
(Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2e, 2f und 2g StVO 1960)

f. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960,
g. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 1 StVO 1960
h. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 2 StVO 1960
i. Beschwerden gegen Bescheide nach §§ 99b, 99c und 99d StVO 1960
j. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 3 FSG
k. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 4 FSG
l. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen gemäß § 1 Abs. 3 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (BVR-M):

1. Mag. Martina Baumgartner
2. Mag. Viktor Falschlehner
3. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner
4. HR Mag. Christian Gindl
5. HR Dr. Wolfgang Wessely

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (BVR-WN):

1. Mag. Gertrud Biedermann
2. Mag. Renate Dissauer
3. Beate Glöckl, LL.M.
4. Mag. Clarissa Lechner, MA
5. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (BVR-Z):

1. Mag. Florian Fraberger
2. Mag. Robert Schnabl
3. HR Dr. Werner Schwarzmann

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (BVR-P):

1. Mag. Renate Binder
2. HR Mag. Brigitte Lindner
3. Dr. Marvin Novak, LL.M.
4. Mag. Robert Schnabl
5. Mag. Barbara Steger

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

B6. Zuweisungsgruppe Güterbeförderungsrecht (GBR)

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach dem Arbeitszeitgesetz, bei denen als Strafsanktionsnorm (auch) § 28 Abs. 5 AZG angeführt ist
b. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 20 Abs. 2 und 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
c. Beschwerden gegen Straferkenntnisse nach dem Kraftfahrgesetz 1967, bei denen als Strafnorm (auch) die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und/oder die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 angeführt ist
d. Containersicherheitsgesetz
e. Gefahrgutbeförderungsgesetz (samt ADR)
f. Güterbeförderungsgesetz 1995

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (GBR-M) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Viktor Falschlehner
2. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner
3. HR Mag. Christian Gindl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (GBR-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
3. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (GBR-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M. (ein Anteil)
2. Mag.[a] Dr.[in] Petra-Enengel-Binder (drei Anteile)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (GBR-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. Mag. Günter Eichberger, LL.M,.
3. Dr. Marvin Novak, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Geschäftsfälle werden auch dann nach dieser Untergruppe zugewiesen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis untrennbar über die GewO 1994 abgesprochen wird.

B7. Zuweisungsgruppe Werkstattverfahren (WKS)

Alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a Kraftfahrgesetz 1967 sind den nachstehenden Richterinnen **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. HR Mag. Brigitte Lindner
3. HR Mag. Daniela Marihart

C. Fachbereich Persönliche Rechte

C1. Zuweisungsgruppe DIR- Dienstrecht

C1a. Untergruppe Landesbedienstete – Senatsverfahren (DIR-LB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (dies gilt gemäß § 172 DPL 1972 auch für Geschäftsfälle nach der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972) sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Anton Gibisch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Tanzl, Glöckl, LL.M., Mag. Dullnig)

Fachkundige Laienrichterin-Landesgesundheitsagentur in Angelegenheiten gem. § 31 NÖ LGA-G: Mag. Isabella Mörth
(Vertreter in dieser Reihenfolge: 1. Mag. Christoph Lessiak-Collé; 2. Mag. Franz Huber)

Fachkundiger Laienrichter-Zentralbetriebsrat der Landesgesundheitsagentur in Angelegenheiten gem. § 31 NÖ LGA-G: Mag. Markus Katona
(Vertreter in dieser Reihenfolge: 1. Mag. Nikolaus Klemens; 2. Ing. Mag. Stefan Zadrazil, MSc.)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber in allen übrigen Angelegenheiten: Mag. Edgar Menigat
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Andreas Haider, Dr. Martin Gundacker)

Fachkundiger Laienrichter-Landespersonalvertretung in allen übrigen Angelegenheiten:
Mag. Robert Bruckner
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag.[a] Sandra Gatterer, Mag.[a] Dorothea Albrechtsberger, BA)

C1b. Untergruppe Landeslehrpersonen – Senatsverfahren (DIR-LL-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Christian Gindl
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, HR Mag. Gibisch)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber (bei allen Verfahren): Dr. Andreas Haider
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Thomas Schiffler, Mag. Helmuth Sturm)

Fachkundiger Laienrichter-Vertreter der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend allgemeinbildende Pflichtschulen: Christian Rametsteiner, MEd
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Barbara Heindl, MEd, Michael Bauer)

Fachkundiger Laienrichter- Vertreter der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend berufsbildende Pflichtschulen: Erika Dolezal, BEd
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Klaus Gugerell, BEd, DI Peter Markovics, MEd, BEd)

Fachkundige Laienrichterin-Dienstnehmer bei Verfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: DI[in] Grethe Wagner-Svehla, B.techn. BEd
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Werner Steindl, BEd, BOL[in] DPäd[in] Ing[in] Sabine Grammel, BEd)

C1c. Untergruppe Gemeindebedienstete – Senatsverfahren (DIR-GDB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Glöckl, LL.M., HR Mag. Gibisch)

Fachkundiger Laienrichter-Bürgermeister: Bgm. MMag. Johannes Heuras
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Jürgen Maschl, Manfred Baumgartner)

Fachkundiger Laienrichter-Gemeindebedienstete: Ing. Jürgen Herzmanek
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Robert Rosenthaler, Gabriele Wibiral

C1d. Untergruppe Freiwillige Feuerwehr – Senatsverfahren (DIR-FF-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem NÖ Feuerwehrgesetz und dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Matthias Röper
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, Glöckl, LL.M.)

Erster fachkundiger Laienrichter: FJUR Ing. Mag. Dr. Erhard Neubauer

Zweiter fachkundiger Laienrichter: ELFR Franz Wöhrer

Die Fachkundigen Laienrichter werden in dieser Reihenfolge vertreten durch: FJUR Mag. Monika Lehr-Hauser; OBR Alois Hochholzer; OBR Werner Loidolt; LFR Anton Weiss

C1e. Untergruppe Landeslehrer (DIR-LL-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG oder der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion belangte Behörde ist,

a. Gehaltsgesetz 1956
b. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
c. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
d. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
e. NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998
f. NÖ Bezügegesetz
g. NÖ Gemeindeärztegesetz 1977
h. NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976
i. NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
j. NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
k. NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997
l. NÖ Landes-Bedienstetengesetz
m. NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976
n. NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014
o. NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz
p. NÖ Mutterschutz-Landesgesetz
q. NÖ Spitalsärztegesetz 1992
r. NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000
s. Pensionsgesetz 1965
t. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735
u. Reisegebührenvorschrift 1955
v. Teilpensionsgesetz

sind HR Mag. Christian Gindl zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, Glöckl, LL.M.).

C1f. Untergruppe Landesbedienstete - Einzelrichter (DIR-LB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DIR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer kein Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG, kein Gemeindebediensteter und der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion nicht

belangte Behörde ist, sind HR Mag. Anton Gibisch zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, Glöckl, LL.M.).

C1g. Untergruppe Gemeindebedienstete - Einzelrichter (DIR-GDB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DIR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer Gemeindebediensteter oder Bediensteter eines Gemeindeverbandes ist, sind HR Mag. Matthias Röper zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Glöckl, LL.M., Mag. Dullnig).

C2. Zuweisungsgruppe ASR – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
b. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
c. Bauern-Sozialversicherungsgesetz
d. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
e. Arbeitsinspektionsgesetz 1993
f. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
g. Arbeitsruhegesetz
h. Arbeitsverfassungsgesetz
i. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
j. Arbeitszeitgesetz, soweit sie nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen sind
k. Ausländerbeschäftigungsgesetz
l. Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
m. Bauarbeitenkoordinationsgesetz
n. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
o. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
p. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
q. Mutterschutzgesetz 1979
r. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (ASR-M) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. Mag. Martha Holz
3. Mag. Harald Trobollowitsch

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (ASR-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Martin Allraun
2. Mag. Gertrud Biedermann

3. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
4. Mag. Clarissa Lechner, MA

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (ASR-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Robert Dullnig (drei Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (ASR-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. Dr. Georg Grünstäudl
4. Mag. Martha Holz
5. Dr. Cornelia Köchle

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

C3. Zuweisungsgruppe SZG – Sozial- und Gleichbehandlungsrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Behinderteneinstellungsgesetz
b. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
c. Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
d. Gleichbehandlungsgesetz
e. NÖ Antidiskriminierungsgesetz
f. NÖ Gleichbehandlungsgesetz
g. NÖ Grundversorgungsgesetz
h. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit Ausnahme von Geschäftsfällen, bei denen sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 26 bis 28 und/oder 45 bis 47 und/oder 51 bis 53 stützt
i. NÖ Krankenanstaltengesetz, Verfahren betreffend Gebühren und finanzielle Beiträge
j. NÖ Mindestsicherungsgesetz
k. NÖ Monitoringgesetz
l. NÖ Seniorengesetz
m. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
n. NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
o. NÖ Sozialhilfegesetz 2000, mit Ausnahme von Geschäftsfällen, bei denen sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 49 bis 54a stützt

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (SZG-M) **anteilig (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Martina Baumgartner (ein Anteil)
2. Dr. Albine Maier (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (SZG-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. MMag.ª Caroline Fally
2. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (SZG-Z) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Daniela Marihart
2. Mag. Günter Eichberger, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (SZG-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
2. HR MMag. Roman Horrer
3. Dr. Albine Maier
4. HR Mag. Daniela Marihart

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Geschäftsfälle nach dem

a. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 26 bis 28 und/oder 45 bis 47 und/oder 51 bis 53 stützt, und
b. NÖ Sozialhilfegesetz 2000, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 49 bis 54a stützt

werden in der Untergruppe

Sozial- und Gleichbehandlungsrecht – Heime (SZG-H) **anteilig** (§ 2 Abs. 6) wie folgt zugewiesen:

1. Mag. Martina Baumgartner (ein Anteil)
2. MMag.ª Caroline Fally (zwei Anteile)
3. HR MMag. Roman Horrer (zwei Anteile)
4. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M. (zwei Anteile)
5. Dr. Albine Maier (zwei Anteile)
6. HR Mag. Daniela Marihart (zwei Anteile)

C4. Zuweisungsgruppe APO – Apotheken

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus dem Apothekengesetz sind den nachstehend genannten Richtern in ihrer jeweiligen regionalen Gruppe zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (APO-M)

HR Mag. Sonja Dusatko
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (APO-WN)

HR Mag. Sonja Dusatko
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (APO-Z):

HR Mag. Christoph Wimmer
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (APO-P)

HR Mag. Christoph Wimmer
soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Erster Vertreter ist jeweils HR Mag. Dusatko bzw. HR Mag. Wimmer, weitere Vertreter sind die in der Zuweisungsgruppe C7. (RFB) angeführten Richter in der dortigen Reihenfolge.

C4a. Zuweisungsgruppe KRA - Krankenanstalten

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Gesetz über die Errichtung der NÖ Landesklinikenholding
b. Krankenanstalten - und Kuranstaltengesetz
c. NÖ Krankenanstaltengesetz, soweit der Geschäftsfall nicht in die Zuweisungsgruppe C3 fällt,

sind den nachstehend genannten Richtern **anteilig** (§ 2 Abs. 6) zuzuweisen:

1. HR Mag. Sonja Dusatko (ein Anteil)
2. HR Mag. Christoph Wimmer (ein Anteil)

C5. Zuweisungsgruppe LGR – Lebensmittel- und Gesundheitsrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Arzneibuchgesetz 2012
b. Arzneimittelgesetz
c. Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
d. Bäderhygienegesetz
e. Biozidproduktegesetz
f. Blutsicherheitsgesetz 1999
g. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
h. Fortpflanzungsmedizingesetz
i. Geschlechtskrankheitengesetz
j. Gesundheitsqualitätsgesetz
k. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
l. Gewebesicherheitsgesetz
m. Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz
n. Medizinproduktegesetz
o. Musiktherapiegesetz
p. NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978
q. NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz
r. NÖ Rettungsdienstgesetz
s. Organtransplantationsgesetz
t. Patientenverfügungs-Gesetz
u. Rezeptpflichtgesetz
v. Rindfleisch-Etikettierungsgesetz
w. Speisesalzgesetz
x. Strahlenschutzgesetz
y. Suchtmittelgesetz
z. Trinkwasserverordnung
aa. Tuberkulosegesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Brigitte Lindner
2. HR Dr. Werner Schwarzmann

C6. Zuweisungsgruppe BUK – Bildung und Kultur

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam), aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Anti-Doping-Bundesgesetz 2021
b. Berufsreifeprüfungsgesetz
c. Fachhochschul- Studiengesetz
d. Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln
e. Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz
f. HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
g. Hochschulgesetz 2005

h. Interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger - Regelung
i. Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben
j. Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
k. Land- und Forstwirtschaftliches Privatschulgesetz
l. NÖ Archivgesetz
m. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996
n. NÖ Kindergartengesetz 2006
o. NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
p. NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
q. NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz
r. NÖ Musikschulgesetz 2000
s. NÖ Pflichtschulgesetz
t. NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975
u. NÖ Schulzeitgesetz 1978
v. NÖ Sportgesetz
w. Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz
x. Privatschulgesetz
y. Privatuniversitätengesetz
z. Schülerbeihilfengesetz 1983
aa. Schülervertretungengesetz
bb. Schulorganisationsgesetz
cc. Schulpflichtgesetz 1985
dd. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs- und Vorbereitungslehrgänge
ee. Schulunterrichtsgesetz
ff. Schulzeitgesetz 1985
gg. Studienförderungsgesetz 1992
hh. Universitätsgesetz 2002

sind nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. Mag.ª Gertrud Biedermann
2. Mag. Robert Dullnig
3. Dr. Albine Maier

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: HR Mag. Gibisch, HR Mag. Marihart).

C7. Zuweisungsgruppe Recht der freien und sonstigen Berufe und Kammern – RFB

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Arbeiterkammergesetz
b. Apothekerkammergesetz 2001
c. Ärztegesetz 1998
d. Ausbildungsvorbehaltsgesetz
e. Europäisches Rechtsanwältegesetz
f. EWR Psychologengesetz
g. EWR Psychotherapiegesetz

h. Gehaltskassengesetz 2002
i. Hebammengesetz
j. Ingenieurgesetz 2017
k. Kardiotechnikergesetz
l. Medizinische Assistenzberufegesetz
m. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
n. Notariatsordnung
o. Patentanwaltsgesetz
p. Psychologengesetz 2013
q. Psychotherapiegesetz
r. Rechtsanwaltsordnung
s. Sanitätergesetz – SanG
t. Tierärztegesetz
u. Tierärztekammergesetz
v. Wirtschaftskammergesetz 1998
w. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
x. Zahnärztegesetz
y. Ziviltechnikergesetz 2019
z. Ziviltechnikerkammergesetz 1993

sind nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. Mag. Renate Dissauer
2. Mag. Robert Dullnig
3. Mag. Andreas Honeder, MSc.
4. Mag. Christine Tanzl

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: HR Mag. Röper, HR Mag. Gibisch).

C8. Epidemierecht (VGE)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950 (einschließlich solche nach dessen § 7a) sind nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen.

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Renate Dissauer
3. HR Mag. Brigitte Lindner
4. Mag.ª Victoria-Sophie Strasser, LL.M.

Bei der Zuweisung von Geschäftsfällen nach § 7a Epidemiegesetz 1950 auszulassen sind Richter, die in den auf das Einlangen der Beschwerde folgenden sieben Tagen zumindest zwei Arbeitstage oder einen Arbeitstag in Verbindung mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Wochenend- oder Feiertag voraussichtlich verhindert sind (zB bereits genehmigter Urlaub, Krankenstand). Tritt ein solcher Hinderungsgrund nachträglich ein, ist der Geschäftsfall unverzüglich wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zuzuweisen, es sei denn, aus dem Akt ergibt sich, dass die verfahrensgegenständliche Absonderung bereits aufgehoben wurde. Nach Ende des

Hinderungsgrundes sind ihnen im Ausmaß der Auslassung die nächsteinlangenden Geschäftsfälle zuzuweisen.

Im Fall einer Befangenheit hinsichtlich eines Geschäftsfalles nach § 7a Epidemiegesetz 1950 ist der Geschäftsfall unverzüglich wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zuzuweisen und jenem Richter, der seine Befangenheit angezeigt hat, stattdessen der nächsteinlangende Geschäftsfall zuzuweisen.

D. Fachbereich Landwirtschaft und Natur

D1. Zuweisungsgruppe BOR – Bodenreform

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975
b. Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ
c. Güter- und Seilwege Landesgesetz 1973
d. NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz
e. Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980

sind den nachstehend genannten Senaten **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6)** zuzuweisen:

Senat 1 (ein Anteil):

Senatsvorsitzender: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Maier, Dr. Segalla)

Berichterstatterin: Dr.in Petra Enengel-Binder
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Dullnig, HR Mag. Wimmer)

Beisitzerin: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Röper, HR Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Franz Donner, Ing. Erwin Ehrentraut, DI Martin Ehgartner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Pumpler, DI Reinhard Kern, DI Wolfgang Weichselbraun)

Senat 2 (ein Anteil):

Senatsvorsitzende: Mag. Robert Dullnig
(Vertreter in dieser Reihenfolge, HR Mag. Kramer, HR Dr. Grubner)

Berichterstatterin: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr.in Enengel-Binder; HR Mag. Clodi)

Beisitzerin: Dr. Albine Maier
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Röper, HR Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Franz Donner, Ing. Erwin Ehrentraut, DI Martin Ehgartner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Pumpler, DI Reinhard Kern, DI Wolfgang Weichselbraun)

Senat 3 (ein Anteil):

Senatsvorsitzende: Dr. Albine Maier
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr.in Enengel-Binder, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Biedermann, HR Mag. Clodi)

Beisitzer: Mag. Robert Dullnig
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Röper, HR Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn
(Vertreter: Franz Donner, Ing. Erwin Ehrentraut, DI Martin Ehgartner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl
(Vertreter: DI Karl Pumpler, DI Reinhard Kern, DI Wolfgang Weichselbraun)

Senat 4 (ein Anteil):

Senatsvorsitzende: Mag. Gertrud Biedermann
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Kramer, HR Dr. Grubner)

Berichterstatter: Mag. Robert Dullnig
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Maier, HR Mag. Wimmer)

Beisitzerin: Dr.in Petra Enengel-Binder
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Röper, HR Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Martin Ehgartner
(Vertreter: Ing. Erwin Ehrentraut, Franz Donner, DI Otto Bohrn)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Wolfgang Weichselbraun
(Vertreter: DI Reinhard Kern, DI Karl Pumpler, Ing. Roland Nagl)

Senat 5 (ein Anteil):

Senatsvorsitzende: Dr.in Petra Enengel-Binder
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Dullnig, HR Dr. Grubner)

Berichterstatterin: Dr. Albine Maier
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Biedermann, HR Mag. Clodi)

Beisitzer: HR Mag. Franz Kramer
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Röper, HR Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Martin Ehgartner
(Vertreter: Ing. Erwin Ehrentraut, Franz Donner, DI Otto Bohrn)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Wolfgang Weichselbraun
(Vertreter: DI Reinhard Kern, DI Karl Pumpler, Ing. Roland Nagl)

D2. Zuweisungsgruppe GRV – Grundverkehr

D2a. Untergruppe GRV-Sen – Grundverkehr-Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Senatszuständigkeit gegeben ist, sind nachstehend genannten Senaten **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6)** zuzuweisen:

Senat 1 (ein Anteil):

Senatsvorsitzender: HR Mag. Christoph Wimmer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Maier)

Berichterstatterin: HR Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Mag. Weber, HR Mag. Kramer)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Stefan Schlegel
(Vertreter in dieser Reihenfolge: ÖkR Hermann Stich, ÖkR Karl Braunsteiner)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Dr. Martin Jilch
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Mag. Alfred Kalkus, Ing. Robert Strohmaier)

Senat 2 (ein Anteil):

Senatsvorsitzende: HR Mag. Hedwig Clodi
(Vertreter in dieser Reihenfolge HR Dr. Grubner, HR Mag. Kramer)

Berichterstatter: HR Mag. Christoph Wimmer
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Maier, Mag. Dullnig)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
ÖkR Hermann Stich
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Stefan Schlegel, Ing. Robert Strohmaier)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:
Ing. Mag. Alfred Kalkus
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Mag. Dr. Martin Jilch, ÖkR Karl Braunsteiner)

D2b. Untergruppe GRV-ER – Grundverkehr-Einzelrichter

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist, sind nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. HR Mag. Christoph Wimmer

Erster Vertreter ist der jeweils andere genannte Richter, weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: HR Mag. Gindl und HR Mag. Kramer.

D3. Zuweisungsgruppe RDN– Recht der Natur und Landwirtschaft

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. AMA-Gesetz 1992
b. Bienenseuchengesetz
c. Bundesluftreinhaltegesetz
d. Chemikaliengesetz 1996
e. Düngemittelgesetz 2021
f. Emissionszertifikategesetz 2011
g. Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009
h. Forstgesetz 1975
i. Futtermittelgesetz 1999
j. Gentechnikgesetz
k. Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher
l. Immissionsschutzgesetz - Luft - IG-L
m. Marktordnungsgesetz 2021
n. Mühlenstrukturverbesserungsgesetz
o. NÖ Bienenzuchtgesetz
p. NÖ Bodenschutzgesetz
q. NÖ Buschenschankgesetz
r. NÖ Feldschutzgesetz
s. NÖ Fischereigesetz 2001
t. NÖ Forstausführungsgesetz
u. NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz
v. NÖ Höhlenschutzgesetz
w. NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung
x. NÖ Jagdgesetz 1974
y. NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007
z. NÖ Landarbeiterkammergesetz
aa. Landarbeitsgesetz 2021
bb. NÖ Landarbeitsorganisationsgesetz 2021
cc. NÖ Landwirtschaftsgesetz
dd. NÖ Landwirtschaftskammergesetz
ee. NÖ Nationalparkgesetz
ff. NÖ Naturschutzgesetz 2000
gg. NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
hh. NÖ Weinbaugesetz 2019
ii. NÖ Umweltschutzgesetz
jj. Ozongesetz
kk. Pflanzenschutzgesetz 2018
ll. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011

mm. Pflanzgutgesetz 1997
nn. Rebenverkehrsgesetz 1996
oo. Saatgutgesetz 1997
pp. Weingesetz 2009

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (RDN-M) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. HR Mag. Christian Gindl (drei Anteile)
2. Dr. Albine Maier (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (RDN-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Dr. Albine Maier
2. Mag. Christine Tanzl
3. Mag. Harald Trobollowitsch

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (RDN-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Dr. Georg Grünstäudl (drei Anteile)
2. Dr. Albine Maier (ein Anteil)

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (RDN-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. HR Mag. Franz Kramer
3. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat und der Geschäftsfall nicht in die Untergruppe RDN-L fällt.

Untergruppe Land (RDN-L) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Christian Gindl (2 Anteile)
2. Dr. Georg Grünstäudl (2 Anteile)
3. HR Mag. Franz Kramer (2 Anteile)
4. Dr. Albine Maier (2 Anteile)
5. Mag. Christine Tanzl (1 Anteil)
6. Mag. Harald Trobollowitsch (2 Anteile)

soweit es sich um Administrativverfahren handelt und die belangte Behörde entweder die NÖ Landesregierung oder die Landeshauptfrau von NÖ ist.

D4. Zuweisungsgruppe TTR– Tierrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
b. NÖ Tierzuchtgesetz 2020
c. Tierarzneimittelgesetz
d. Tierarzneimittelkontrollgesetz
e. Tiergesundheitsgesetz
f. Tiermaterialiengesetz
g. Tierschutzgesetz
h. Tierseuchengesetz
i. Tiertransportgesetz 2007
j. Tierversuchsgesetz 2012

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. Dr.in Petra Enengel-Binder
2. HR Mag. Brigitte Lindner
3. Mag. Harald Trobollowitsch
4. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

E. Fachbereich Innere Verwaltung und Sonstiges

E1. Zuweisungsgruppe FAR – Fremden- und Aufenthaltsrecht

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Fremdenpolizeigesetz 2005, soweit sie nicht den Zuweisungsgruppen E1a. oder E2. Zuzurechnen sind,
b. Grenzkontrollgesetz
c. Integrationsgesetz
d. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
e. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
f. Staatsgrenzgesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Martin Allraun
2. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
3. Mag. Renate Dissauer
4. Mag. Martha Holz
5. Dr. Cornelia Köchle
6. Mag. Clarissa Lechner, MA
7. Mag. Robert Schnabl

E1a. Zuweisungsgruppe FAR-H – Fremden- und Aufenthaltsrecht-Haft

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach § 39 Abs. 3e Fremdenpolizeigesetz 2005 idF 160/BNR, 444 BlgNR, XXVIII. GP, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 3e FPG iVm § 22a Abs. 2 BFA-VG vorliegen, wonach das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche zu entscheiden hat, sowie Geschäftsfälle nach § 39 Abs. 3e iVm § 22a Abs. 4 BFA-VG, sind den nachstehend genannten Richtern **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 7)** zuzuweisen, wobei die Richterinnen Mag. Holz und Dr. Köchle bei jeder vierten Zuweisung ausgelassen werden und dem Präsidenten Dr. Segalla nur bei jeder vierten Zuweisung zugewiesen wird:

1. HR Mag. Martin Allraun
2. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
3. Ing. Mag. Andreas Ferschner
4. Mag. Martha Holz
5. Dr. Cornelia Köchle
6. Mag. Clarissa Lechner, MA
7. Dr. Patrick Segalla
8. Mag.[a] Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
9. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Jedem dieser Richter wird maximal ein Geschäftsfall je Kalenderwoche zugewiesen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird. Zugewiesene Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim zuständigen Einzelrichter bzw. Berichter des Senats auf die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe FAR-H angerechnet.

Kann keinem der namentlich angeführten Richter zugewiesen werden, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richter des Landesverwaltungsgerichtes (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richter Mag. Baumgartner, HR Mag. Dusatko, Dr.[in] Enengel-Binder bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl sind bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Segalla und dem Vizepräsidenten HR Dr. Grubner ist nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Für diese Untergruppe gilt folgende besondere Regelung über das Vorliegen einer Verhinderung: Der Verhinderungsfall gilt als eingetreten, wenn der zuständige Richter innerhalb der Entscheidungsfrist voraussichtlich an zwei vollen Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) aufgrund von Krankenstand, Urlaub oder vergleichbaren Umständen verhindert ist. Dies gilt auch, wenn diese Verhinderung nachträglich eintritt. Eine Verhinderung nach dieser Bestimmung besteht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr, in welchem die in § 22a Abs. 2 BFA-VG für die einwöchige Entscheidungsfrist normierten Voraussetzungen weggefallen sind. In einem Verhinderungsfall ist der betreffende Richter bei der Zuweisung auszulassen. Wurde ihm der Geschäftsfall bereits zugewiesen, ist dieser Geschäftsfall im Verhinderungsfall abgenommen und wird wie ein neu einlangender Geschäftsfall

zugewiesen. Dem betreffenden, verhinderten Richter ist nach Wegfall der Verhinderung der erste einlangende Geschäftsfall zuzuweisen, danach wird die Zuweisungsreihenfolge ohne Auffüllen entstandener Lücken in der Zuweisung fortgesetzt.

danach wird die Zuweisungsreihenfolge ohne Auffüllen entstandener Lücken in der Zuweisung fortgesetzt.

E2. Zuweisungsgruppe FPG – Fremdenpolizeiliche Verfahren aufgrund Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz 2005 werden Maßnahmenbeschwerden gegen Zurückweisungen und Zurückschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie Beschwerden gegen Anhaltungen (§ 39 FPG) ausschließlich nach dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen.

Untergruppe FP-H – Fremdenpolizei-Haft

Nach der Untergruppe FP-H werden Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens die Voraussetzungen gemäß § 82 Abs. 2 FPG iVm § 22a Abs. 2 BFA-VG vorliegen, wonach das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche zu entscheiden hat.

Diese Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
2. Mag.[a] Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
3. Dr. Patrick Segalla
4. Mag. Robert Schnabl
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. HR Dr. Markus Grubner
7. HR Mag. Christian Gindl
8. HR Mag. Martin Allraun

Jedem dieser Richter werden maximal zwei Geschäftsfälle je Kalenderwoche und in Summe maximal acht Geschäftsfälle zugewiesen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.

Kann keinem der namentlich angeführten Richter mehr zugewiesen werden, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richter des Landesverwaltungsgerichtes (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richter Mag. Baumgartner, HR Mag. Dusatko, Dr.[in] Enengel-Binder bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl sind bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Segalla und dem Vizepräsidenten HR Dr. Grubner ist hierbei - sobald sich die Zuweisung auf alle Richter erstreckt - nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Für diese Untergruppe gilt folgende besondere Regelung über das Vorliegen einer Verhinderung:

Der Verhinderungsfall gilt als eingetreten, wenn der zuständige Richter innerhalb der Entscheidungsfrist voraussichtlich an zwei vollen Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) aufgrund von Krankenstand, Urlaub oder vergleichbaren Umständen verhindert ist. Dies gilt auch, wenn diese Verhinderung nachträglich eintritt. Eine Verhinderung nach dieser Bestimmung besteht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr, in welchem die in § 22a Abs. 2 BFA-VG für die einwöchige Entscheidungsfrist normierten Voraussetzungen weggefallen sind. In einem Verhinderungsfall ist der betreffende Richter bei der Zuweisung auszulassen. Wurde ihm der Geschäftsfall bereits zugewiesen, ist dieser Geschäftsfall im Verhinderungsfall abgenommen und wird wie ein neu einlangender Geschäftsfall zugewiesen. Dem betreffenden, verhinderten Richter ist nach Wegfall der Verhinderung der erste einlangende Geschäftsfall zuzuweisen, danach wird die Zuweisungsreihenfolge ohne Auffüllen entstandener Lücken in der Zuweisung fortgesetzt.

Zugewiesene Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim zuständigen Einzelrichter bzw. Berichter des Senats auf die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe FP-H angerechnet.

Untergruppe FP-S – Fremdenpolizei-Sonstige

Nach der Untergruppe FP-S werden alle administrativ- und maßnahmenrechtlichen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, die nicht in die Untergruppe FP-H fallen, zugewiesen.

Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
2. Mag.[a] Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
3. Dr. Patrick Segalla
4. Mag. Robert Schnabl
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. HR Dr. Markus Grubner
7. HR Mag. Christian Gindl
8. HR Mag. Martin Allraun

Nach Ablauf der vierten vollen Kalenderwoche gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, frühestens jedoch nach jeweils zehn zugewiesenen Geschäftsfällen, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richter des Landesverwaltungsgerichtes (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richter Mag. Baumgartner, HR Mag. Dusatko, Dr.[in] Enengel-Binder bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl sind bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Segalla und dem Vizepräsidenten HR Dr. Grubner ist hierbei - sobald sich die Zuweisung auf alle Richter erstreckt - nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Zusammenhängende Geschäftsfälle:

Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe E2. (FPG), die am selben Tag einlangen und Angehörige iSd § 36a AVG betreffen, werden als zusammenhängende Geschäftsfälle (§ 1 Abs. 5) demselben Richter zugewiesen. Betrifft zumindest ein Geschäftsfall die Untergruppe FP-H, richtet sich die Zuweisung aller anderer Geschäftsfälle, auch solcher der Untergruppe FP-S, nach dieser Zuweisung. Weitere Regeln der Geschäftsverteilung über zusammenhängende Geschäftsfälle finden auf diese Zuweisungsgruppe keine Anwendung.

Vertreter:

Vertreter in der Zuweisungsgruppe FP ist jeweils jener Richter, der in der Zuweisungsreihenfolge auf jenen Richter folgt, der zu vertreten ist.

Außerkrafttreten einer Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005

Tritt eine Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005 außer Kraft, bleibt die Zuweisungsreihenfolge für den Fall eines neuerlichen Inkrafttretens einer solchen Verordnung aufrecht.

E3. Zuweisungsgruppe ORD – Ordnungsrecht (administrativrechtlich: AV-ORD; verwaltungsstrafrechtlich: S-ORD)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle getrennt) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

a. Abzeichengesetz 1960
b. Adelsaufhebungsgesetz
c. AIDS-Gesetz 1993
d. Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz
e. Beschussgesetz
f. Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden
g. Bundesstatistikgesetz 2000
h. E-Government-Gesetz
i. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
j. Geschworenen- und Schöffengesetz 1990
k. Gesetz über den Schutz der NÖ Landessymbole
l. Handelsstatistisches Gesetz 1995
m. Kriegsmaterialgesetz
n. Maß- und Eichgesetz
o. Mediengesetz
p. Meldegesetz 1991
q. Namensänderungsgesetz
r. NÖ Hundehaltegesetz
s. NÖ Jugendgesetz
t. NÖ Katastrophenhilfegesetz
u. NÖ Landesbürgerevidenzengesetz

v. NÖ Polizeistrafgesetz
w. NÖ Prostitutionsgesetz
x. NÖ Sammlungsgesetz 1974
y. NÖ Statistikgesetz 2007
z. Normengesetz 2016
aa. Ortspolizeiliche Verordnungen
bb. Passgesetz 1992
cc. Personenstandsgesetz; Personenstandsgesetz 2013
dd. Pornographiegesetz
ee. Punzierungsgesetz 2000
ff. Rotkreuzgesetz
gg. Sicherheitspolizeigesetz
hh. Signaturgesetz
ii. Sperrgebietsgesetz 2002
jj. Sprengmittelgesetz 2010
kk. Schieß- und Sprengmittelgesetz
ll. Strafregistergesetz 1968
mm. Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz, Tabakgesetz
nn. Vermessungsgesetz
oo. Waffengesetz 1996
pp. Wappengesetz
qq. Wehrgesetz 2001
rr. Zivildienstgesetz 1986

sind den nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (ORD-M) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Martina Baumgartner
2. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-ORD-WN, S-ORD-WN) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. Mag.ª Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
3. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen oder Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (ORD-Z) **nach Anteilen (§ 2 Abs. 6):**

1. Mag. Robert Schnabl (drei Anteile)
2. Mag. Barbara Steger (ein Anteil)

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (ORD-P) **dynamisch (§ 2 Abs. 5):**

1. Mag. Andreas Honeder, MSc.
2. Dr. Albine Maier
3. Mag. Barbara Steger

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

E4. Zuweisungsgruppe MRB – Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden

Alle einlangenden Geschäftsfälle betreffend

a. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen Beschwerden aufgrund Einschreitens nach den Zuweisungsgruppen FIN und FPG sowie gem. § 8 Abs. 10 dieser Geschäftsverteilung) sowie Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG und § 53 VwGVG,
b. Rechtssachen im Zusammenhang mit einer Europäischen Ermittlungsanordnung gem. EEA-VStS-G
c. Versammlungsgesetz
d. Vereinsgesetz

sind den nachstehend genannten Richtern **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. Dr.in Petra Enengel-Binder
2. Mag. Viktor Falschlehner
3. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner
4. Dr. Alexander Flendrovsky
5. Mag.a Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
6. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

E5. Rechtsmittelsenat (RMS)

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach §40a Abs. 2 NÖ LVGG sowie
§ 111 Abs. 7 NÖ Landtagswahlordnung sind folgendem Senat zuzuweisen.

Senatsvorsitzende: HR Mag. Daniela Marihart (Vertreter sind in dieser Reihenfolge Dr. Albine Maier, HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler)

Berichterstatterin: Mag. Andreas Honeder (Vertreter sind in dieser Reihenfolge
HR Mag. Franz Kramer, HR Mag. Martin Allraun)

Beisitzerin: MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser (Vertreter sind in dieser Reihenfolge:
HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler, Dr. Cornelia Köchle)

E6. Rechtsmittel – Verfahren des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes NÖ (RPL)

- Geschäftsfälle betreffend Beschwerden gegen Bescheide des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes NÖ und wegen behaupteter Verletzung dessen Entscheidungspflicht werden abweichend zu den sonstigen Regelungen des Besonderen Teils:soferne die Angelegenheit ansonsten der Zuweisungsgruppe A6. (AHI) zuzurechnen

wäre, dem Richter Mag. Andreas Honeder, MSc., zugewiesen (Untergruppe RPL-I; Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Kammerhofer, HR Dr. Wessely);

- In allen anderen Angelegenheiten der Richterin HR Mag. Daniela Marihart zugewiesen (Untergruppe RPL-G; Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Honeder, HR Mag. Kramer).

F. Fachbereich und Zuweisungsgruppe SUB – Subsidiäre Zuweisung

Fällt ein Geschäftsfall unter keine der übrigen Zuweisungsgruppen, ist er

- im Fall eines Administrativverfahrens HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Gindl, HR Mag. Kramer).
- im Fall eines Strafverfahrens Mag. Robert Schnabl zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Segalla, HR Dr. Grubner).
- im Fall eines Verfahrens nach der BAO HR Mag. Herbert Hubmayr zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: HR Mag. Röper, MMag. Kammerhofer).

Fällt ein derartiger Geschäftsfall in die Zuständigkeit eines Senats, ist er dem Rechtsmittelsenat (E5) zuzuweisen.

G. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W1– Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern

G1. Für Verfahren im Rahmen von Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 und der NÖ Landtagswahlordnung 1992 gelten ausschließlich nachfolgende Zuweisungsregeln. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch für Vorgänge nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, jedoch nur für Geschäftsfälle, die die aktive oder passive Legitimation zur Teilnahme an derartigen Vorgängen betrifft, sowie für Geschäftsfälle nach dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019.

G2. Für allgemeine, landesweite Wahltermine gilt: Den nachfolgend genannten Richtern werden die ersten einlangenden Geschäftsfälle in der angeführten Reihenfolge, geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen zugewiesen, wobei jeder Richter gesperrt ist, sobald ihm der fünfte Geschäftsfall zugewiesen wurde. Die Zahl von fünf Geschäftsfällen kann überschritten werden, wenn zusammenhängende Geschäftsfälle nach G4. zuzuweisen sind.

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. HR Mag. Herbert Hubmayr
4. Dr. Albine Maier
5. HR Mag. Matthias Röper
6. Mag. Robert Schnabl

G3. Sobald alle unter G2. genannten Richter gesperrt sind (oder ein Verhinderungsgrund vorliegt), werden alle anderen einlangenden Geschäftsfälle fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist), geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit), in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen, wobei die den unter G2.

angeführten Richtern vorab zugewiesene Verfahren auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet werden.

G4. Als Geschäftsfall gilt dabei jeder Beschwerdeschriftsatz. Beschwerden, bei denen der geltend gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter als zusammenhängender Geschäftsfall unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen.

G5. Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

G6. Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten HR Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richter Mag. Baumgartner, HR Mag. Dusatko, Dr.in Enengel-Binder bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl sind bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen.

G7. Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum vier oder mehr Tage tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Abweichend davon sind bei Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 Richter dann keine Verfahren zuzuweisen, wenn sie während mindestens der Hälfte der verbleibenden Entscheidungsfrist bis zum Entscheidungszeitpunkt gemäß § 26 Abs. 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Tritt einer der genannten Gründe nach Zuweisung einer Beschwerde auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird die Beschwerde wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg, wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

G8. Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W1 beginnt für Wahlverfahren, die in Zusammenhang mit einer allgemeinen, landesweiten Wahl stehen neu zu laufen. Bei anderen Wahlterminen und Vorgängen nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz sowie dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 wird die Zuweisungsreihenfolge bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin jeweils fortgesetzt.

H. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W2 – Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern

Für Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern gelten ausschließlich nachstehende Bestimmungen. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Einlangende Geschäftsfälle werden fortlaufend allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist), die in der Zuweisungsgruppe RFB genannt sind, unmittelbar nach Einlangen nach dem Zeitpunkt ihres

tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Auf die jeweilige Zuweisungszahl ist dabei nicht Bedacht zu nehmen. Beschwerden, bei denen der geltende gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen (Zusammenhangsverfahren).

Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

Jedem Richter sind derart maximal drei Geschäftsfälle zuzuweisen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.; diese die maximale Zahl übersteigenden Geschäftsfälle sind jedoch auf die weitere Zuweisungsreihenfolge anzurechnen (siehe unten).

Wurden allen betreffenden Richtern bereits die maximale Zahl der ihnen zuzuweisenden Geschäftsfälle zugewiesen, werden alle weiteren einlangenden Geschäftsfälle allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) nach oben stehenden Regelungen fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.

Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten HR Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richter Mag. Baumgartner, HR Mag. Dusatko, Dr.in Enengel-Binder bis einschließlich der täglichen Zuweisung für den 30. September 2026, Dr. Goldstein und Mag. Tanzl sind bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle und HR Mag. Lindner sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum zumindest die Hälfte der maßgeblichen Entscheidungsfrist verhindert sind. Tritt ein Verhinderungsgrund nach Zuweisung eines Geschäftsfalles auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird der Geschäftsfall wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg, wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W2 beginnt zum 1. Jänner jedes Kalenderjahres neu zu laufen.

J. Fachbereich und Zuweisungsgruppe AVR – Allgemeines Verkehrsrecht

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehend genannten Rechtsmaterien

a. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
b. Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

c. Führerscheingesetz, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist
d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
e. Kraftfahrgesetz 1967, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
f. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
g. NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz
h. Straßenverkehrsordnung 1960, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist

sind nachstehend genannten Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **dynamisch (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach – AVR-M

1. Mag. Martina Baumgartner
2. Mag. Viktor Falschlehner
3. HR Ing. Mag. Andreas Ferschner
4. HR Mag. Christian Gindl
5. Dr. Florian Goldstein
6. HR Dr. Markus Grubner
7. Dr. Patrick Segalla
8. Mag. Harald Trobollowitsch
9. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach oder Korneuburg liegt.

Untergruppe Wiener Neustadt – AVR-WN

1. HR Mag. Martin Allraun
2. Mag.[a] Gertrud Biedermann
3. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
4. Mag. Renate Dissauer
5. HR Mag. Sonja Dusatko
6. MMag.[a] Caroline Fally
7. Beate Glöckl, LL.M.
8. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
9. Mag. Clarissa Lechner, MA
10. Dr. Patrick Segalla
11. Mag.[a] Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
12. Mag. Christine Tanzl
13. Mag. Harald Trobollowitsch
14. Mag. Wolfgang Warum
15. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl – AVR-Z

1. Mag. Robert Dullnig
2. Dr.in Petra-Enengel-Binder
3. Mag. Florian Fraberger
4. Dr. Georg Grünstäudl
5. Mag. Robert Schnabl
6. HR Dr. Werner Schwarzmann
7. Dr. Patrick Segalla
8. Mag. Wolfgang Warum

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems liegt.

Untergruppe St. Pölten – AVR-P

1. Mag. Renate Binder
2. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
3. HR Mag. Hedwig Clodi
4. Mag. Robert Dullnig
5. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
6. Mag. Viktor Falschlehner
7. Dr. Alexander Flendrovsky
8. HR Mag. Anton Gibisch
9. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
10. Dr. Georg Grünstäudl
11. Mag. Martha Holz
12. Mag. Andreas Honeder, MSc.
13. HR MMag. Roman Horrer
14. HR Mag. Herbert Hubmayr
15. MMag. Gerald Kammerhofer
16. Dr. Cornelia Köchle
17. HR Mag. Franz Kramer
18. HR Mag. Brigitte Lindner
19. Dr. Albine Maier
20. HR Mag. Daniela Marihart
21. Dr. Marvin Novak, LL.M.
22. HR Mag. Matthias Röper
23. Mag. Robert Schnabl
24. Dr. Patrick Segalla
25. Mag. Barbara Steger
26. Mag. Wolfgang Warum
27. HR Mag. Christoph Wimmer

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Anhang: Übersicht Geschäftsabteilungen und Dienstorte

Richterin/Richter	Geschäftsabteilung	Dienstort
Allraun HR Mag. Martin	GA 1	Außenstelle Wiener Neustadt
Baumgartner Mag. Martina	GA 2	Außenstelle Mistelbach
Biedermann Mag.[a] Gertrud	GA 4	Außenstelle Wiener Neustadt
Binder Mag. Renate	GA 5	St. Pölten
Cervenka-Ehrenstrasser MMag. Dr. Irene	GA 6	St. Pölten
Clodi HR Mag. Hedwig	GA 7	St. Pölten
Dissauer Mag. Renate	GA 8	Außenstelle Wiener Neustadt
Dullnig Mag. Robert	GA 9	Außenstelle Zwettl
Dusatko HR Mag. Sonja	GA 10	Außenstelle Wiener Neustadt
Eichberger LL.M. Mag. Günter	GA 11	St. Pölten
Enengel-Binder Mag.[a] Dr.[in] Petra	GA 12	Außenstelle Zwettl
Fally MMag.[a] Caroline	GA 13	Außenstelle Wiener Neustadt
Falschlehner Mag. Viktor	GA 54	Außenstelle Mistelbach
Feda-Kittl BSc. Dr.[in] Eva-Maria	GA 55	St. Pölten
Ferschner HR Ing. Mag. Andreas	GA 14	St. Pölten
Flendrovsky Mag. Dr. Alexander	GA 15	St. Pölten
Fraberger Mag. Florian	GA 56	Außenstelle Zwettl
Gibisch HR Mag. Anton	GA 16	St. Pölten
Gindl HR Mag. Christian	GA 17	Außenstelle Mistelbach
Glöckl LL.M. Beate	GA 18	Außenstelle Wiener Neustadt
Goldstein Mag. Dr. Florian	GA 19	Außenstelle Mistelbach
Grassinger-Höfler HR Dr. Elisabeth	GA 20	St. Pölten
Gruber Mag. Carmen	GA 21	Außenstelle Mistelbach
Grubner HR Hon. Prof. (FH) Mag. Dr. Markus	GA 22	St. Pölten
Grünstäudl Dr. Georg	GA 23	St. Pölten
Holz Mag. Martha	GA 25	St. Pölten
Honeder MSc. Mag. Andreas	GA 57	St. Pölten
Horrer HR MMag. Roman	GA 26	St. Pölten
Hubmayr HR Mag. Herbert	GA 27	St. Pölten
Janak-Schlager HR Mag. Peter	GA 28	Außenstelle Wiener Neustadt
Kammerhofer MMag. Gerald	GA 29	St. Pölten

Köchle Mag. Dr. Cornelia	GA 30	St. Pölten
Kramer HR Mag. Franz	GA 31	St. Pölten
Kutsche LL.M. Dr. Sebastian	GA 32	Außenstelle Wiener Neustadt
Lechner MA Mag. Clarissa	GA 33	Außenstelle Wiener Neustadt
Lindner HR Mag. Brigitte	GA 34	St. Pölten
Maier Dr. Albine	GA 36	St. Pölten
Marihart HR Mag. Daniela	GA 37	St. Pölten
Novak LL.M. Dr. Marvin	GA 39	St. Pölten
Raunig Dr. Britta	GA 41	St. Pölten
Röper HR Mag. Matthias	GA 42	St. Pölten
Schnabl Mag. Robert	GA 43	St. Pölten
Schwarzmann HR Dr. Werner	GA 44	Außenstelle Zwettl
Segalla Hon. Prof. MMag. Dr. Patrick	GA 45	St. Pölten
Steger Mag. Barbara	GA 46	St. Pölten
Strasser LL.M. Mag.ª Victoria-Sophie	GA 47	Außenstelle Wiener Neustadt
Tanzl Mag. Christine	GA 48	Außenstelle Wiener Neustadt
Trobollowitsch Mag. Harald	GA 58	Außenstelle Mistelbach
Warum Mag. Wolfgang	GA 50	St. Pölten
Weber HR Mag. Gernot	GA 51	Außenstelle Wiener Neustadt
Wessely LL.M. HR Priv. Doz. Dr. Wolfgang	GA 52	Außenstelle Mistelbach
Wimmer HR Mag. Christoph	GA 53	St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur